

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/5231 –**

Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2022

Vorbemerkung der Fragesteller

Asylstatistiken beinhalten meist nur Zugangs-, Antrags- und Entscheidungsdaten. Zahlen zu aktuell in Deutschland lebenden Geflüchteten und genauere Angaben zu ihrem aufenthaltsrechtlichen Status sind hingegen schwerer verfügbar, weshalb die Fraktion DIE LINKE. diese seit dem Jahr 2008 regelmäßig erfragt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/8321 und zuletzt Bundestagsdrucksache 20/3201).

Seit 2017 stellt auch das Statistische Bundesamt eine detaillierte Erhebung zu in Deutschland lebenden „Schutzsuchenden“ auf der Datengrundlage des Ausländerzentralregisters (AZR) vor (https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/_tabellen-innen-schutzsuchende.html). Als „Schutzsuchende“ gelten dabei anerkannte Flüchtlinge genauso wie z. B. Asylsuchende, entscheidend ist für diese Erhebung die „Berufung auf humanitäre Gründe“. Bei vielen Kategorien humanitärer Aufenthaltstitel hat das Statistische Bundesamt deshalb zusätzlich untersucht, inwieweit die Personen eine „Asylhistorie“ aufweisen. Sogenannte Visa-Overstayers (ohne Asylantragstellung) fallen damit z. B. aus dieser Statistik heraus, selbst wenn sie später einen humanitären Aufenthaltstitel erhalten. Die Gesamtzahl der Geflüchteten auf Basis der Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. wird aufgrund des aktuellen Status der hier lebenden Personen nach Angaben des AZR ermittelt, wobei ebenfalls nicht nur anerkannte Flüchtlinge, sondern auch Asylsuchende, Geduldete und Geflüchtete mit einem humanitären Aufenthaltstitel berücksichtigt werden. Trotz weniger Erfassungsunterschiede im Detail entspricht die vom Statistischen Bundesamt ermittelte Gesamtzahl aller Geflüchteten mit unterschiedlichen Aufenthaltsstatus in etwa der Summe, die sich aufgrund der Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. ergibt. Für das Jahr 2020 beispielsweise waren dies knapp 1,9 Millionen Menschen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/28234 und https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/07/PD21_340_225.html).

Von 1997 bis 2011 war die Gesamtzahl der Geflüchteten in Deutschland von über 1 Million auf unter 400 000 gesunken, seit 2012 steigt die Zahl wieder an, insbesondere Schutzsuchende aus Syrien sorgten für einen deutlichen Anstieg der Zahl anerkannter Flüchtlinge auf insgesamt knapp 805 000 Ende

2021. Zudem hatten 256 000 Geflüchtete, viele ebenfalls aus Syrien, einen sogenannten subsidiären Schutzstatus. 136 000 Menschen, mehrheitlich aus Afghanistan, lebten Ende 2021 mit nationalem Abschiebungsschutz in Deutschland (alle Angaben, auch im Folgenden, soweit nicht anders angegeben, auf Bundestagsdrucksache 20/1048).

Etwa 84 500 Personen verfügten Ende 2021 über eine Aufenthaltserlaubnis infolge von Bleiberechts- oder Aufnahmeregungen (§ 22, § 23 Absatz 1, § 104a, § 18a und § 25a und 25 b des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG), gut 55 000 wegen langjährigen Aufenthalts und unzumutbarer Ausreise (§ 25 Absatz 5 AufenthG) und 17 500 wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe (§ 25 Absatz 4 AufenthG). Etwa 9 500 Menschen hatten einen Aufenthaltstitel infolge einer individuellen Härtefallentscheidung nach § 23a AufenthG.

Die Zahl der (noch) nicht anerkannten, geduldeten oder asylsuchenden Flüchtlinge war von knapp 650 000 Ende 1997 auf etwa 134 000 im Jahr 2011 gesunken und lag Ende 2021 bei 472 000.

Die Angaben des Ausländerzentralregisters zu ausreisepflichtigen Personen sind zum Teil fehlerhaft und überhöht. Insbesondere Ausreisepflichtige ohne Duldung können z. B. das Land längst wieder verlassen haben und viele angeblich Ausreisepflichtige sind tatsächlich gar nicht ausreisepflichtig (vgl. Antwort zu Frage 38 auf den Bundestagsdrucksachen 18/12725 und 19/3860 sowie <https://www.proasyl.de/news/das-angebliche-abschiebungsvollzugsdefizit-statistisch-fragwuerdig-aber-gut-fuer-schlagzeilen/>). So musste die Bundesregierung auf Nachfragen der Fraktion DIE LINKE. einräumen, dass von den Ende 2009 im AZR vermerkten 70 000 angeblich Ausreisepflichtigen ohne Duldung 40 000 im Rechtssinne gar nicht ausreisepflichtig waren (vgl. Antwort zu Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 17/4631). Für Hessen stellte das dortige Innenministerium Anfang 2021 fest, dass mehr als die Hälfte der Personen ohne Duldung nicht ausreisepflichtig waren oder sich nicht mehr in Hessen aufhielten, die offiziellen Daten spiegelten also „nicht die Realität der Ausreisepflichtigen in Hessen“ wider (vgl. Antwort zu Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 20/1048). Auf Nachfrage hierzu verwies die Bundesregierung auf eine „Änderung in der Berechnungslogik zu aufhältigen Personen“ in der AZR-Datenbank infolge des ersten Datenaustauschverbesserungsgesetzes, eine „zeitnahe Datenbereinigung“ werde angestrebt (ebd.) – ein halbes Jahr später wurde auf diesbezüglich erforderliche umfangreiche technische und fachliche Abstimmungsmaßnahmen verwiesen, ab 1. November 2022 würden solche Datensätze dann „kontinuierlich korrigiert“ (vgl. Antwort zu Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 20/3201). Zuvor hatten Bund und Länder über drei Jahre hinweg ergebnislos darüber beraten, inwieweit Personen statistisch als freiwillig ausgereist erfasst werden können, bei denen im AZR „Fortzug nach unbekannt“ einzutragen ist (vgl. jeweils die Antworten zu Frage 35 auf den Bundestagsdrucksachen 19/8258 und 20/1048). Dies führt im Ergebnis zu einer statistisch überhöhten Zahl vermeintlich in Deutschland lebender Ausreisepflichtiger, insbesondere wenn es keinen positiven Nachweis für die Ausreise von ausreisepflichtigen Personen ohne Duldung gibt.

242 000 der rund 293 000 zum Ende des Jahres 2021 Ausreisepflichtigen verfügten über eine Duldung, etwa wegen medizinischer Abschiebungshindernisse, einer Ausbildung bzw. Beschäftigung oder weil Abschiebungen aufgrund der Lage im Herkunftsland nicht möglich oder zumutbar sind. Wie viele Ausreisepflichtige bzw. Geduldete nicht abgeschoben werden dürfen oder sollen, wird im AZR nicht erfasst. Ein Drittel der Duldungen (32 Prozent) wurde aus „sonstigen Gründen“ erteilt, das kann z. B. bei Asylfolgeanträgen der Fall sein oder wenn enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Personen mit Aufenthaltsrecht bestehen. Bei 30 Prozent der Geduldeten wurden „fehlende Reisedokumente“ als Erteilungsgrund im AZR vermerkt, ohne dass die Betroffenen dies zu vertreten hätten (vgl. hierzu die Antworten zu den Fragen 4 und 12 auf Bundestagsdrucksache 20/2496). Nur 10,5 Prozent der Duldungen wurden nach § 60b AufenthG erteilt, weil den Betroffenen unterstellt wurde, dass sie ihre Abschiebung vorwerfbar verhindern (durch Täuschung oder Nicht-Mit-

wirkung). Obwohl die Regelung zu „Duldungen light“ nach § 60b AufenthG im August 2019 gesetzlich beschlossen und im März 2020 im AZR technisch umgesetzt wurde.

1. Wie viele Asylberechtigte lebten zum 31. Dezember 2022 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022?

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren 44 507 Personen mit einer Asylberechtigung im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst, darunter 25 870 männliche und 18 597 weibliche sowie 35 Personen mit unbekanntem Geschlecht und fünf Personen mit dem Geschlecht divers. 6 608 Personen waren unter 18 Jahre, 37 896 Personen über 17 Jahre alt, bei drei Personen war das Alter unbekannt. 12 431 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 32 058 Personen sechs Jahre oder mehr. Bei 18 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 2 279 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese Asylberechtigten?
- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
- c) Wie verteilten sich die Asylberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 1a bis 1c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Asylberechtigte insgesamt	44.507
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in Prozent
unbefristete Aufenthaltsrechte	56,1
befristete Aufenthaltsrechte	41,9
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	2,0

Asylberechtigte insgesamt	44.507
darunter:	
Türkei	12.391
Syrien	6.274
Iran	5.393
Afghanistan	2.656
Irak	1.843
Russische Föderation	1.694
Eritrea	1.452
Sri Lanka	1.188
Kosovo	908
Ungeklärt	784
China	617
Äthiopien	570
Pakistan	563
Polen	539
Vietnam	478

Asylberechtigte insgesamt	44.507
Länder	
Baden-Württemberg	5.163
Bayern	4.755
Berlin	2.647
Brandenburg	307
Bremen	624
Hamburg	1.700
Hessen	5.122
Mecklenburg-Vorpommern	150
Niedersachsen	5.042
Nordrhein-Westfalen	14.039
Rheinland-Pfalz	1.453
Saarland	741
Sachsen	1.022
Sachsen-Anhalt	316
Schleswig-Holstein	1.088
Thüringen	338

2. Wie viele nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge (vgl. § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes – AsylG – und § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG) lebten zum 31. Dezember 2022 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022?

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren 763 387 Personen mit Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylgesetzes (AsylG) i. V. m. § 60 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) im AZR erfasst, darunter 468 974 männliche und 293 823 weibliche, 16 diverse und 574 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 267 566 Personen waren unter 18 Jahre alt, 495 804 Personen über 17 Jahre alt, bei 17 Personen war das Alter unbekannt. 204 685 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 558 311 Personen sechs Jahre oder mehr. Bei 391 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 34 645 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese anerkannten Flüchtlinge?
- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
- c) Wie verteilten sich die anerkannten Flüchtlinge auf die Bundesländer?

Die Fragen 2a bis 2c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Flüchtlingsschutz insgesamt	763.387
davon mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	17,5
befristete Aufenthaltsrechte	80,7
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	1,8

Personen mit Flüchtlingsschutz	
Deutschland	763.387
darunter:	
Syrien	389.714
Irak	107.884
Afghanistan	58.674
Eritrea	45.652
Iran	38.201
Ungeklärt	26.538
Türkei	24.470
Somalia	17.936
Staatenlos	9.825
Pakistan	6.970
Russische Föderation	4.659
Nigeria	4.117
Äthiopien	3.258
Guinea	2.607
Aserbaidshan	2.102

Personen mit Flüchtlingsschutz	763.387
Länder	
Baden-Württemberg	80.359
Bayern	81.114
Berlin	36.107
Brandenburg	11.962
Bremen	14.729
Hamburg	21.963
Hessen	68.679
Mecklenburg-Vorpommern	8.085
Niedersachsen	86.968
Nordrhein-Westfalen	224.742
Rheinland-Pfalz	33.000
Saarland	18.741
Sachsen	20.711
Sachsen-Anhalt	16.284
Schleswig-Holstein	26.725
Thüringen	13.218

3. Wie viele Flüchtlinge mit einem subsidiären Schutzstatus nach § 25 Absatz 2 bzw. einem Abschiebungsschutz nach § 25 Absatz 3 AufenthG (internationaler bzw. nationaler subsidiärer Schutz; bitte differenzieren, auch bei den Unterfragen) lebten zum 31. Dezember 2022 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022?
- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese subsidiär Schutzberechtigten?

Die Fragen 3 und 3a werden gemeinsam beantwortet.

Im AZR werden u. a. Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG (subsidiärer Schutz) und nach § 25 Absatz 3 AufenthG (Abschiebungsverbote) gespeichert. Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren 286 375 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1, zweite Alternative AufenthG (subsidiärer Schutz) erfasst, davon 165 589 männliche, 120 591 weibliche und 195 Personen, deren Geschlecht nicht bekannt war. 91 296 Personen waren unter 18 Jahre, 195 067 Personen über 17 Jahre alt und bei zwölf Personen ist das Alter unbekannt. 110 767 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 175 317 Personen seit sechs und mehr Jahren. Bei 291 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 37 315 Personen erhielten den Status erstmalig im Jahr 2022. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG waren 157 398 Personen zum Stichtag 31. Dezember 2022 erfasst, davon 88 786 männliche, 68 483 weibliche und 128 Personen, deren Geschlecht unbekannt war, sowie eine diverse Person. 51 902 Personen waren unter 18 Jahre, 105 456 Personen über 17 Jahre alt und bei 40 Personen ist das Alter unbekannt. 45 650 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland und 111 593 Personen sechs Jahre und länger. Bei 155 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 27 491 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022.

- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
- c) Wie verteilten sich die subsidiär Schutzberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 3b und 3c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten und auf die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz)	
Deutschland	286.375
darunter:	
Syrien	200.988
Irak	23.263
Afghanistan	18.518
Eritrea	13.432
Somalia	7.268
Ungeklärt	6.568
Jemen	2.368
Staatenlos	1.989
Iran	1.562

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz)	
Russische Föderation	1.316
Libyen	933
Sudan (ohne Südsudan)	730
Nigeria	629
Libanon	606
Türkei	602

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG	
Deutschland	157.398
darunter:	
Afghanistan	98.191
Irak	9.712
Syrien	6.427
Nigeria	5.656
Somalia	5.421
Äthiopien	2.612
Eritrea	2.289
Russische Föderation	2.289
Kosovo	1.630
Armenien	1.610
Ungeklärt	1.568
Iran	1.332
Türkei	1.195
Guinea	1.160
Pakistan	1.077

Land	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz)	Aufenthaltserlaub- nis nach § 25 Abs. 3 AufenthG
Deutschland	286.375	157.398
darunter:		
Baden-Württemberg	23.491	15.667
Bayern	23.849	20.734
Berlin	19.305	9.982
Brandenburg	5.677	4.082
Bremen	4.406	1.984
Hamburg	6.381	9.454
Hessen	23.142	18.985
Mecklenburg-Vorpommern	2.693	1.561
Niedersachsen	34.579	15.197
Nordrhein-Westfalen	84.688	30.561
Rheinland-Pfalz	17.130	6.998
Saarland	5.592	1.235
Sachsen	8.344	5.745
Sachsen-Anhalt	7.531	3.690
Schleswig-Holstein	14.233	8.283
Thüringen	5.334	3.240

4. Wie viele Widerrufsverfahren waren im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum 31. Dezember 2022 anhängig (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Status differenzieren)?

Die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 basieren auf Daten des AZR. Anhängige Widerrufsverfahren werden im AZR jedoch nicht erfasst (Personen mit erfolgtem Widerruf/Rücknahme eines Schutzstatus hingegen werden im AZR erfasst, siehe Antwort zu Frage 5). Nach den Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die keine Unterscheidung nach „aufhältig“ oder „nicht aufhältig“ oder nach dem jeweiligen Schutzstatus treffen, waren 114 632 Widerrufsprüfverfahren zum Stichtag 31. Dezember 2022 eingeleitet und anhängig. Die Verteilung nach Hauptherkunftsländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Stand: 31. Dezember 2022	Anhängige Widerrufsprüfverfahren
Staatsangehörigkeiten gesamt	114.632
darunter:	
Syrien	48.605
Irak	15.572
Afghanistan	11.727
Türkei	7.073
Iran	6.799
Eritrea	5.002
Ungeklärt	4.279
Somalia	3.372
Pakistan	1.398
Russische Föderation	1.391
Staatenlos	1.279
Nigeria	1.173
Guinea	610
Äthiopien	519
Sudan	471

5. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2022 in der Bundesrepublik Deutschland, deren Flüchtlingsstatus widerrufen worden ist (bitte auch nach aktuellem Status, nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren im AZR 21 739 Personen mit Widerruf/Rücknahme eines Schutzstatus erfasst. 1 590 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 20 146 Personen sechs Jahre und mehr. Bei drei Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Widerruf/Rücknahme des Schutzstatus	Asylanerkennung widerrufen/zurückgenommen	Flüchtlingseigenschaft widerrufen/zurückgenommen	subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG widerrufen/zurückgenommen	Summe
insgesamt	17.873	2.813	1.053	21.739
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:				
unbefristete Aufenthaltsrechte	14.764	355	32	15.151
befristete Aufenthaltsrechte	2.530	1.748	657	4.935
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	579	710	364	1.653

Personen mit Widerruf/Rücknahme des Schutzstatus	
alle Staatsangehörigkeiten	21.739
darunter:	
Kosovo	6.900
Irak	3.574
Türkei	2.694
Syrien	1.338
Serbien	1.127
Albanien	543
Serbien und Montenegro (ehemals)	528
Afghanistan	497
Sri Lanka	364
Iran	305
Jugoslawien (ehemals)	280
Eritrea	272
Ungeklärt	240
Serbien (ehemals)	231
Polen	192

6. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2022 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung aufgrund einer Abschiebestopp-Anordnung nach § 60a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022?

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren 3 212 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG, darunter 2 133 männliche und 1 067 weibliche sowie zwölf Personen mit unbekanntem Geschlecht, im AZR erfasst. 923 Personen waren unter 18 Jahre und 2 287 Personen über 17 Jahre alt, zwei Personen mit unbekanntem Alter. 1 581 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 1 625 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei sechs Personen ist

die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1 355 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	3.212
Länder	
Baden-Württemberg	112
Bayern	345
Berlin	16
Brandenburg	113
Bremen	65
Hamburg	0
Hessen	133
Mecklenburg-Vorpommern	25
Niedersachsen	232
Nordrhein-Westfalen	1.283
Rheinland-Pfalz	99
Saarland	127
Sachsen	54
Sachsen-Anhalt	58
Schleswig-Holstein	477
Thüringen	73

Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	3.212
alle Staatsangehörigkeiten	
darunter:	
Irak	884
Afghanistan	215
Russische Föderation	206
Iran	192
Syrien	186
Serbien	119
Türkei	98
Kosovo	88
Albanien	85
Nordmazedonien	83
Armenien	79
Nigeria	78
Ungeklärt	64
Guinea	60
Ukraine	53

7. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2022 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (vorherige Rechtslage) bzw. § 19d AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022?

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren 8 955 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a und 19d (neue Fassung) AufenthG, darunter 7 812 männliche und 1 139 weibliche sowie vier Personen mit unbekanntem Geschlecht im AZR erfasst. Zwei Personen waren unter 18 Jahre und 8 951 Personen über 17 Jahre alt. Bei zwei Personen ist das Alter unbekannt. 8 122 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 828 Personen sechs Jahre oder weniger, bei fünf Personen ist die Dauer unbekannt. 3 004 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a/19d AufenthG	Summe
Länder	8.955
Baden-Württemberg	1.861
Bayern	1.529
Berlin	290
Brandenburg	82
Bremen	30
Hamburg	278
Hessen	502
Mecklenburg-Vorpommern	116
Niedersachsen	890
Nordrhein-Westfalen	2.164
Rheinland-Pfalz	376
Saarland	13
Sachsen	189
Sachsen-Anhalt	84
Schleswig-Holstein	472
Thüringen	79

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a/19d AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	8.955
darunter:	
Afghanistan	2.609
Gambia	715
Irak	560
Albanien	526
Pakistan	472
Iran	360
Armenien	314

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a/19d AufenthG	Summe
Nigeria	302
Guinea	261
Kosovo	230
Ukraine	218
Côte d'Ivoire	135
Bangladesch	133
Georgien	131
Kamerun	123

8. Wie viele jüdische Einwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion wurden bis zum 31. Dezember 2022 infolge verschiedener politischer Anordnungen in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Von 1993 bis zum 31. Dezember 2022 wurden im geregelten Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwandernde insgesamt 211 387 Personen aufgenommen. Hinzu kommen 8 535 Personen, die vor Beginn oder außerhalb des geregelten Aufnahmeverfahrens eingereist waren. Insgesamt sind damit 219 922 jüdische Zuwandernde mit ihren Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion bzw. ihren Nachfolgestaaten eingereist. Die Verteilung nach Ländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Länder	Einreisen/Personen
Baden-Württemberg	20.210
Bayern	32.595
Berlin	1.317
Brandenburg	7.631
Bremen	2.254
Hamburg	5.365
Hessen	18.569
Mecklenburg-Vorpommern	6.625
Niedersachsen	18.403
Nordrhein-Westfalen	52.041
Rheinland-Pfalz	11.615
Saarland	3.246
Sachsen	11.087
Sachsen-Anhalt	7.705
Schleswig-Holstein	6.799
Thüringen	5.925
Gesamt	211.387

9. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2022 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge einer Aufnahmeerklärung nach § 22 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG besaßen zum 31. Dezember 2022 insgesamt 25 636 Personen, darunter 12 824 männliche und 12 740 weibliche sowie 72 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 11 593 Personen waren

unter 18 Jahre alt und 14 042 Personen über 17 Jahre alt. Bei einer Person ist das Alter unbekannt. 2 260 Personen lebten seit sechs Jahren und mehr in Deutschland und 23 370 Personen weniger als sechs Jahren. Bei sechs Personen war die Aufenthaltsdauer unbekannt. 18 420 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022.

Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	25.636
Länder	
Baden-Württemberg	3.140
Bayern	3.390
Berlin	1.722
Brandenburg	670
Bremen	272
Hamburg	767
Hessen	2.125
Mecklenburg-Vorpommern	477
Niedersachsen	2.392
Nordrhein-Westfalen	5.566
Rheinland-Pfalz	1.290
Saarland	245
Sachsen	1.238
Sachsen-Anhalt	676
Schleswig-Holstein	1.004
Thüringen	662

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	25.636
darunter:	
Afghanistan	24.559
Syrien	332
Belarus	221
Russische Föderation	91
Iran	59
Irak	52
Ungeklärt	50
Libanon	27
Ukraine	23
Staatenlos	16
Jemen	15
Bosnien und Herzegowina	13
Kolumbien	13
Eritrea	11
Israel	10

10. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2022 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge der Härtefallregelung nach § 23a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG besaßen zum 31. Dezember 2022 insgesamt 10 062 Personen, darunter 5 368 männliche, 4 693 weibliche und eine Person unbekannten Geschlechts. 2 962 Personen waren unter 18 Jahre alt und 7 098 Personen über 17 Jahre alt. Bei zwei Personen ist das Alter unbekannt. 8 491 Personen lebten seit sechs Jahren und mehr in Deutschland, 1 569 Personen weniger als sechs Jahre. Bei zwei Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1 387 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	10.062
Länder	
Baden-Württemberg	484
Bayern	455
Berlin	1.907
Brandenburg	108
Bremen	151
Hamburg	130
Hessen	326
Mecklenburg-Vorpommern	82
Niedersachsen	1.051
Nordrhein-Westfalen	2.399
Rheinland-Pfalz	880
Saarland	63
Sachsen	371
Sachsen-Anhalt	174
Schleswig-Holstein	226
Thüringen	1.255

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	10.062
darunter:	
Albanien	1.279
Kosovo	1.256
Serbien	968
Russische Föderation	633
Nordmazedonien	525
Türkei	466
Armenien	439
Afghanistan	395
Aserbaidschan	390
Irak	299
Bosnien und Herzegowina	290
Georgien	281
Ukraine	249

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	10.062
Iran	247
Pakistan	231

11. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2022 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG oder eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 oder 4 AufenthG (bitte differenzieren) erteilt wurde (bitte jeweils nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022?

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren 19 942 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG erfasst. 2 982 Personen waren unter 18 Jahre alt und 16.960 Personen über 17 Jahre alt. 13.847 Personen lebten seit sechs Jahren oder mehr in Deutschland, 6 089 Personen weniger als sechs Jahre. Bei sechs Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 2 292 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022.

Nach § 23 Absatz 2 AufenthG (Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis) waren 88.582 Personen erfasst, davon waren 8 779 Personen unter 18 Jahre alt und 79 803 Personen über 17 Jahre alt. 72 852 Personen lebten seit sechs Jahren oder mehr in Deutschland, 15 726 Personen weniger als sechs Jahre und bei vier Personen war die Aufenthaltsdauer unbekannt. 2 666 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022.

Zudem waren nach § 23 Absatz 4 AufenthG (Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis) 6 597 Personen erfasst, davon waren 2 720 Personen unter 18 Jahre alt und 3 877 Personen über 17 Jahre alt. 1 578 Personen lebten seit sechs Jahren oder mehr in Deutschland, 5 019 Personen weniger als sechs Jahre. 1 455 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022.

Die Verteilung nach Geschlecht, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Aufenthaltstitel nach § 23 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 4
Summe	19.942	23.249	65.333	6.322	275
männlich	8.766	11.133	29.290	3.149	148
weiblich	11.162	12.080	36.030	3.166	127
unbekannt	12	35	13	7	0
divers	2	1	0	0	0

Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG	19.942
Länder	
Baden-Württemberg	2.078
Bayern	590
Berlin	3.526
Brandenburg	827
Bremen	339

Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG	19.942
Hamburg	996
Hessen	1.083
Mecklenburg-Vorpommern	26
Niedersachsen	1.206
Nordrhein-Westfalen	4.845
Rheinland-Pfalz	561
Saarland	317
Sachsen	140
Sachsen-Anhalt	148
Schleswig-Holstein	1.924
Thüringen	1.336

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG	19.942
darunter:	
Syrien	6.745
Kosovo	1.900
Serbien	1.488
Libanon	1.201
Türkei	1.199
Bosnien und Herzegowina	1.194
Irak	1.031
Ungeklärt	745
Afghanistan	594
Iran	311
Kroatien	263
Russische Föderation	237
Ukraine	219
Staatenlos	207
Sudan (ohne Südsudan)	204

Länder	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG
Deutschland	23.249	65.333
Baden-Württemberg	2.937	6.885
Bayern	3.766	10.813
Berlin	1.545	3.833
Brandenburg	656	1.474
Bremen	290	404
Hamburg	668	1.785
Hessen	1.675	4.945
Mecklenburg-Vorpommern	345	1.542
Niedersachsen	1.987	5.720
Nordrhein-Westfalen	4.907	17.503
Rheinland-Pfalz	1.127	2.216
Saarland	276	802

Länder	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 Auf- enthG
Sachsen	1.184	3.669
Sachsen-Anhalt	489	1.598
Schleswig-Holstein	814	1.263
Thüringen	583	881

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	23.249
darunter:	
Syrien	17.718
Ukraine	1.402
Irak	1.031
Afghanistan	921
Russische Föderation	743
Ungeklärt	265
Staatenlos	216
Somalia	168
Belarus	90
Eritrea	90
Iran	71
Libanon	48
Aserbaidshan	48
Usbekistan	46
Moldau	44

Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	65.333
darunter:	
Ukraine	28.123
Russische Föderation	23.687
Moldau	2.643
Aserbaidshan	1.728
Usbekistan	1.682
Weißrussland	1.479
Vietnam	1.284
Kirgisistan	1.005
Kasachstan	638
Georgien	610
Sowjetunion (ehemals)	453
Staatenlos	419
Lettland	281
Ungeklärt	224
Litauen	161

Länder	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 Auf- enthG	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 4 Auf- enthG
Deutschland	6.322	275
Baden-Württemberg	817	18
Bayern	991	26
Berlin	363	5
Brandenburg	141	9
Bremen	81	1
Hamburg	149	12
Hessen	498	21
Mecklenburg- Vorpommern	119	0
Niedersachsen	689	10
Nordrhein-Westfalen	1.316	159
Rheinland-Pfalz	267	7
Saarland	82	0
Sachsen	280	0
Sachsen-Anhalt	165	5
Schleswig-Holstein	221	2
Thüringen	143	0

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 23 Abs. 4 AufenthG	6.322
darunter:	
Syrien	4.058
Sudan (ohne Südsudan)	550
Somalia	507
Eritrea	448
Südsudan	189
Kongo, Dem. Republik	179
Irak	105
Äthiopien	49
Ungeklärt	49
Burundi	28
Jemen	24
Libanon	23
Ägypten	21
Iran	15
Staatenlos	15

Personen mit einer Niederlassungserlaub- nis (NE) nach § 23 Abs. 4 AufenthG	275
darunter:	
Ukraine	48
Kosovo	30
Türkei	28
Serbien	25
Irak	15
Afghanistan	12

Personen mit einer Niederlassungserlaubnis (NE) nach § 23 Abs. 4 AufenthG	275
Syrien	10
Sri Lanka	7
Iran	6
Vietnam	6
Togo	5
Armenien	4
Bosnien und Herzegowina	4
Nordmazedonien	4
Kongo, Dem. Republik	4

12. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2022 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a bzw. § 104b AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Bundesländern und nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 31. Dezember 2022 waren im AZR insgesamt 565 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 104a oder 104b AufenthG gespeichert. 103 Personen waren unter 18 Jahre alt und 462 Personen über 17 Jahre alt. Weitere Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
Insgesamt	548	17	565
männlich	278	7	285
weiblich	270	10	280

	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
alle Länder	548	17	565
davon:			
Baden-Württemberg	7	0	7
Bayern	35	7	42
Berlin	22	0	22
Brandenburg	16	0	16
Bremen	19	0	19
Hamburg	13	0	13
Hessen	0	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	14	0	14
Niedersachsen	62	0	62
Nordrhein-Westfalen	276	10	286
Rheinland-Pfalz	27	0	27
Saarland	7	0	7
Sachsen	23	0	23
Sachsen-Anhalt	15	0	15
Schleswig-Holstein	11	0	11
Thüringen	1	0	1

	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
alle Staatsangehörig- keiten	548	17	565
darunter:			
Kosovo	207	4	211
Serbien	111	1	112
Türkei	33	1	34
Syrien	19	0	19
Irak	14	2	16
Libanon	15	1	16
Russische Föderation	10	3	13
Bosnien und Herzegowina	9	1	10
China	10	0	10
Serbien (ehemals)	9	0	9
Ungeklärt	9	0	9
Afghanistan	8	0	8
Jugoslawien (ehemals)	6	0	6
Pakistan	6	0	6
Sri Lanka	5	1	6

13. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2022 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Bundesländern und nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?
- Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2022 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Fiktionsbescheinigung über die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde (bitte wie in Frage 13 differenzieren)?
 - Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2022 in der Bundesrepublik Deutschland, die als Geflüchtete aus der Ukraine ein Schutzgesuch geäußert haben (bitte wie in Frage 13 differenzieren)?
 - Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2022 in der Bundesrepublik Deutschland, die als ukrainische Geflüchtete kein Schutzgesuch gestellt und keinen Titel erteilt bekommen haben (bitte wie in Frage 13 differenzieren)?
 - Bei wie vielen der insgesamt kriegsbedingt aus der Ukraine Geflüchteten war zum 31. Dezember 2022 nach Angaben des AZR eineerkennungsdienstliche Behandlung erfolgt (bitte wie in Frage 13 und gesondert nach Alter – ab 15 Jahre, 7 bis 14 Jahre, 0 bis 6 Jahre – differenzieren)?

Die Fragen 13 bis 13d werden gemeinsam beantwortet.

Der Grund der Erteilung einer Fiktionsbescheinigung wird im AZR nicht erfasst. Hilfsweise wurden nachfolgend für die Auswertung alle seit dem 24. Februar 2022 eingereisten ukrainischen Staatsangehörigen und alle weiteren Staatsangehörigen, bei denen ein Asylgesuch mit dem Marker „UKR“ im AZR erfasst wird, ausgewertet.

Die Datenbasis des „Sonderreports Ukraine“ wird konstant fortgeschrieben, so dass sich einzelne Stichtage rückwirkend nicht rekonstruieren lassen. Daher ist eine Auswertung nach anderen Kriterien, als den im originalen Berichtsformat

vorhandenen, nicht möglich. Eine Auswertung der erkennungsdienstlichen Behandlungen unter einem Alter von 14 Jahren und die Unterscheidung nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit zum Stichtag 31. Dezember 2022 ist somit nicht möglich.

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren 713 057 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG im AZR erfasst, bei 143 530 Personen wurde eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt, 144 334 Personen haben ein Schutzgesuch geäußert, 44 264 Personen haben bisher kein Schutzgesuch gestellt und keinen Titel erteilt bekommen. Zum Stichtag 31. Dezember 2022 erfolgte bei 771 493 Personen von allen seit dem 24. Februar eingereisten ukrainischen Staatsangehörigen und weiteren Staatsangehörigen, bei denen ein Asylgesuch mit dem Marker „UKR“ im AZR erfasst wird ab 14 Jahren, eine erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung). Die Verteilung nach Geschlecht, Alter über oder unter 18 Jahren, nach Ländern und nach Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	§ 24 AufenthG	Fiktionsbescheinigung	Schutzgesuch geäußert	ohne bisheriges Schutzgesuch und ohne Titelerteilung	Summe
Summe	713.057	143.530	144.334	44.264	1.045.185
männlich	252.676	59.327	57.795	17.356	387.154
weiblich	458.300	83.990	86.279	26.204	654.773
divers	60	15	36	6	117
unbekannt	2.021	198	224	698	3.141

	§ 24 AufenthG	Fiktionsbescheinigung	Schutzgesuch geäußert	ohne bisheriges Schutzgesuch und ohne Titelerteilung	Summe
Altersgruppen insgesamt	713.057	143.530	144.334	44.264	1.045.185
unter 18 Jahre	237.636	48.222	51.020	17.909	354.787
18 Jahre und älter	475.409	95.297	92.681	26.210	689.597
nicht berechenbar	12	11	633	145	801

	§ 24 AufenthG	Fiktionsbescheinigung	Schutzgesuch geäußert	ohne bisheriges Schutzgesuch und ohne Titelerteilung	Summe
Deutschland	713.057	143.530	144.334	44.264	1.045.185
Baden-Württemberg	82.323	26.424	20.658	6.599	136.004
Bayern	98.893	22.154	22.255	8.394	151.696
Berlin	41.771	861	7.012	2.564	52.208
Brandenburg	19.682	3.179	3.862	3.791	30.514
Bremen	9.445	280	685	572	10.982
Hamburg	22.601	5.775	1.038	210	29.624
Hessen	59.124	7.889	11.208	3.018	81.239
Mecklenburg-Vorpommern	14.489	4.218	2.573	848	22.128
Niedersachsen	76.003	12.507	17.465	4.526	110.501

	§ 24 AufenthG	Fiktionsbescheinigung	Schutzgesuch geäußert	ohne bisheriges Schutzgesuch und ohne Titeler- teilung	Summe
Nordrhein-Westfalen	158.273	20.636	38.613	6.612	224.134
Rheinland-Pfalz	35.419	4.116	3.157	1.592	44.284
Saarland	11.501	223	1.147	77	12.948
Sachsen	29.301	13.464	5.355	2.776	50.896
Sachsen-Anhalt	19.002	5.814	3.385	1.052	29.253
Schleswig-Holstein	20.368	6.751	2.809	994	30.922
Thüringen	14.862	9.239	3.112	639	27.852

	§ 24 AufenthG	Fiktionsbescheinigung	Schutzgesuch geäußert	ohne bisheriges Schutzgesuch und ohne Titeler- teilung	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	713.057	143.530	144.334	44.264	1.045.185
darunter:					
Ukraine	692.552	134.897	136.059	44.264	1.007.772
Russische Föderation	3.162	624	617	0	4.403
Aserbaidschan	1.820	589	573	0	2.982
Nigeria	579	934	796	0	2.309
Marokko	425	1.019	829	0	2.273
Vietnam	1.596	297	264	0	2.157
Armenien	1.464	369	269	0	2.102
Georgien	1.341	358	308	0	2.007
Turkmenistan	373	633	640	0	1.646
Moldau	1.056	247	301	0	1.604
Türkei	696	405	304	0	1.405
Iran	631	281	292	0	1.204
Afghanistan	806	144	185	0	1.135
Ungeklärt	437	192	441	0	1.070
Syrien	793	130	122	0	1.045

ED-Behandlung Stichtag 31.12.2022	§ 24 AufenthG	Fiktionsbescheinigung	Schutzgesuch geäußert	ohne bisheriges Schutzgesuch und ohne Titelerteilung	Summe
Personen ab 14 Jahre	532.096	105.988	104.180	29.229	771.493
D-Nummer vorhanden	496.414	92.229	96.935	3.869	689.447

ED-Behandlung Personen ab 14 Jahre	§ 24 AufenthG	Fiktionsbescheinigung	Schutzgesuch geäußert	ohne bisheriges Schutzgesuch und ohne Titelerteilung	Summe
Deutschland	532.096	105.988	104.180	29.229	771.493

ED-Behandlung Personen ab 14 Jahre	§ 24 AufenthG	Fiktionsbescheinigung	Schutzgesuch geäußert	ohne bisheriges Schutzgesuch und ohne Titelerteilung	Summe
Baden-Württemberg	61.230	20.387	13.378	4.066	99.061
Bayern	74.121	15.825	14.445	5.603	109.994
Berlin	33.329	827	5.683	2.068	41.907
Brandenburg	14.356	2.220	2.781	2.660	22.017
Bremen	7.107	235	559	433	8.334
Hamburg	18.145	3.850	823	135	22.953
Hessen	43.822	6.102	7.586	2.048	59.558
Mecklenburg-Vorpommern	10.353	3.240	1.827	645	16.065
Niedersachsen	55.900	8.642	12.707	2.923	80.172
Nordrhein-Westfalen	117.538	15.225	30.706	4.372	167.841
Rheinland-Pfalz	25.604	3.153	2.276	1.081	32.114
Saarland	8.442	164	860	35	9.501
Sachsen	21.609	10.012	4.135	1.579	37.335
Sachsen-Anhalt	14.026	4.338	2.692	544	21.600
Schleswig-Holstein	15.146	4.923	2.036	701	22.806
Thüringen	11.368	6.845	1.686	336	20.235

ED-Behandlung Personen ab 14 Jahre, D-Nummer vorhanden	§ 24 AufenthG	Fiktionsbescheinigung	Schutzgesuch geäußert	ohne bisheriges Schutzgesuch und ohne Titelerteilung	Summe
Deutschland	496.414	92.229	96.935	3.869	689.447
Baden-Württemberg	57.131	17.704	12.861	215	87.911
Bayern	71.312	14.220	13.762	2.160	101.454
Berlin	30.983	751	5.547	116	37.397
Brandenburg	13.165	1.830	2.478	299	17.772
Bremen	7.070	230	536	8	7.844
Hamburg	18.056	3.328	444	34	21.862
Hessen	38.368	5.008	6.207	74	49.657
Mecklenburg-Vorpommern	9.769	2.728	1.390	175	14.062
Niedersachsen	49.864	7.303	11.277	104	68.548
Nordrhein-Westfalen	108.435	12.570	29.176	359	150.540
Rheinland-Pfalz	24.768	2.440	2.193	38	29.439
Saarland	8.252	155	845	14	9.266
Sachsen	21.186	9.514	4.024	144	34.868
Sachsen-Anhalt	13.050	4.005	2.594	89	19.738
Schleswig-Holstein	14.011	4.118	1.961	28	20.118
Thüringen	10.994	6.325	1.640	12	18.971

* Personen, denen ab dem 1. Juni 2022 ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, werden aufgrund der seit diesem Tag bestehenden rechtlichen Verpflichtung als ED-behandelt gewertet.

- e) Welche Regelungen oder Rückzahlungen sind für Fälle vorgesehen, in denen wegen des Krieges aus der Ukraine Geflüchtete mit einer Fiktionsbescheinigung, die ohne eigenes Verschulden nicht bis zum jeweiligen Stichtag erkennungsdienstlich behandelt worden waren, entsprechend der Regelung nach § 74 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch niedrigere Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhielten, und wie viele Personen waren bzw. sind hiervon betroffen (bitte ausführen)?

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass sie auf die Situation der von der Übergangsregelung des § 74 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erfassten Geflüchteten abzielt. Nur für diesen Personenkreis kann die Situation eingetreten sein, dass sie eine Fiktionsbescheinigung ohne vorherige ED-Behandlung erhalten haben. Nach § 74 Absatz 3 Satz 1 SGB II erhalten Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 auf Grund eines Antrags auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt worden ist, Leistungen nach dem SGB II, wenn anstelle der ED-Behandlung die Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 AZR-Gesetz (AZRG) erfolgt ist. Ergänzend bestimmt § 74 Absatz 3 Satz 2 SGB II, dass die nicht durchgeführte ED-Behandlung bis zum 31. Oktober 2022 nachzuholen war. Da § 74 Absatz 3 Satz 2 SGB II die Nachholung der ED-Behandlung bis zum Stichtag nicht als Leistungsvoraussetzung normiert, hat die fehlende Nachholung der erkennungsdienstlichen Behandlung bis zum Stichtag keine leistungsrechtlichen Konsequenzen. Soweit die übrigen Leistungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen, können die von der Übergangsregelung des § 74 Absatz 3 SGB II erfassten Personen auch nach dem 31. Oktober 2022 Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II beziehen, ohne erkennungsdienstlich behandelt worden zu sein. Sie fallen nicht auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zurück.

§ 74 Absatz 3 SGB II findet keine Anwendung bei geflüchtete Menschen, die nach dem 1. Juni 2022 einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde. Für diese Personen kommt die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung ohne vorherige ED-Behandlung nicht in Betracht, weil zum 1. Juni 2022 die Regelung des § 81 AufenthG um einen Absatz 7 erweitert wurde, wonach die Ausstellung der Fiktionsbescheinigung in den Fällen des § 24 AufenthG von der vorherigen Durchführung einer ED-Behandlung und der erfolgreichen Speicherung der hierdurch gewonnenen Daten im AZR abhängig ist.

14. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2022 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Satz 1 bzw. 2 differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022?

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren 17 333 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erfasst, darunter 8 163 nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG sowie 9 170 nach § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG. 2 482 Personen waren unter 18 Jahre alt und 14 851 Personen über 17 Jahre alt. 1 548 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022. Die Verteilung nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Summe	8.163	9.170	17.333
weiblich	3.926	5.054	8.980
männlich	4.187	4.098	8.285
unbekannt	50	18	68

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	8.163	9.170	17.333
5 Jahre und weniger	2.673	1.013	3.686
6 Jahre und mehr	5.462	8.157	13.619
unbekannt	28	0	28

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Deutschland	8.163	9.170	17.333
Baden-Württemberg	301	288	589
Bayern	1.426	341	1.767
Berlin	1.707	1.226	2.933
Brandenburg	46	61	107
Bremen	91	141	232
Hamburg	918	342	1.260
Hessen	739	338	1.077
Mecklenburg-Vorpommern	27	284	311
Niedersachsen	495	1.836	2.331
Nordrhein-Westfalen	2.014	3.690	5.704
Rheinland-Pfalz	170	238	408
Saarland	28	113	141
Sachsen	38	59	97
Sachsen-Anhalt	25	106	131
Schleswig-Holstein	129	77	206
Thüringen	9	30	39

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	8.163	9.170	17.333
darunter:			
Türkei	251	1.621	1.872
Russische Föderation	1.182	278	1.460
Libyen	1.264	53	1.317
Serbien	175	1.116	1.291
Kosovo	175	1.024	1.199
Saudi Arabien	658	17	675
Libanon	58	572	630
Katar	529	15	544
Kuwait	524	15	539

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Vereinigte Arabische Emirate	472	32	504
Irak	211	244	455
Bosnien und Herzegowina	86	339	425
Ungeklärt	37	351	388
Ukraine	230	127	357
Nordmazedonien	95	253	348

15. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2022 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a bzw. 4b (bitte differenzieren) AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022?

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren 74 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG erfasst. Davon waren drei Personen unter 18 Jahre alt und 71 Personen über 17 Jahre alt. Sieben Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022. Die Verteilung nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Summe	69	5	74
männlich	19	2	21
weiblich	49	3	52
unbekannt	1	0	1

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	69	5	74
weniger als 6 Jahre	28	2	30
6 Jahre und mehr	41	3	44

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Länder insgesamt	69	5	74
davon:			
Baden-Württemberg	7	0	
Bayern	6	0	
Berlin	10	0	
Brandenburg	0	1	
Bremen	4	0	
Hamburg	11	2	
Hessen	4	0	
Mecklenburg-Vorpommern	1	0	
Niedersachsen	5	0	

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Nordrhein-Westfalen	14	1	
Rheinland-Pfalz	1	0	
Saarland	4	0	
Sachsen	1	0	
Sachsen-Anhalt	0	0	
Schleswig-Holstein	1	1	
Thüringen	0	0	

	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	69	5	74
darunter			
Nigeria	11	1	12
Bulgarien	11	0	11
Thailand	6	0	6
Rumänien	6	0	6
Ukraine	5	0	5
Albanien	4	0	4
Simbabwe	4	0	4
Ungarn	2	0	2
Irak	2	0	2
Ghana	2	0	2
Brasilien	2	0	2
China	2	0	2
Tschechische Republik	2	0	2
Dominikanische Republik	1	0	1
Haiti	1	0	1

16. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2022 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022?

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 lebten 56 951 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG in Deutschland, darunter 31 190 männliche und 25 714 weibliche, sowie 47 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 17 959 Personen waren unter 18 Jahre alt, 38 991 Personen über 17 Jahre alt und bei einer Person ist das Alter unbekannt.

43 855 Personen lebten seit sechs Jahren und mehr in Deutschland 13 082 Personen weniger als sechs Jahre. Bei 14 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 6 606 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
Länder insgesamt	56.951
davon:	
Baden-Württemberg	2.254
Bayern	2.920
Berlin	7.155
Brandenburg	1.331
Bremen	3.800
Hamburg	3.596
Hessen	2.143
Mecklenburg-Vorpommern	467
Niedersachsen	5.200
Nordrhein-Westfalen	20.028
Rheinland-Pfalz	1.855
Saarland	345
Sachsen	1.495
Sachsen-Anhalt	1.347
Schleswig-Holstein	2.200
Thüringen	815

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	56.951
darunter:	
Serbien	7.662
Kosovo	5.603
Türkei	3.752
Nordmazedonien	2.928
Nigeria	2.700
Vietnam	2.472
Russische Föderation	2.285
Ghana	2.279
Afghanistan	2.008
Albanien	1.956
Ungeklärt	1.932
Bosnien und Herzegowina	1.859
Irak	1.785
Armenien	1.748
Libanon	1.184

17. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2022 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Unterabsätzen bzw. Sätzen, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, wobei die Differenzierung nach Bundes- und Herkunftsländern für § 25a AufenthG insgesamt, d. h. ohne weitere Untergliederung vorgenommen werden soll), wie viele mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG, wie viele mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (bitte wie oben differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022?

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren 17 499 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG, 1 340 Personen mit einer Duldung nach 60a Absatz 2b AufenthG und 17 996 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG aufhältig. Die Verteilung nach Geschlecht, Alter, Ländern und Staatsangehörigkeiten kann den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Summe	14.942	1.789	768	17.499
männlich	9.397	854	418	10.669
weiblich	5.530	932	347	6.809
unbekannt	15	3	3	21

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Altersgruppen insgesamt	14.942	1.789	768	17.499
unter 18 Jahre	4.074	68	698	4.840
18 Jahre und älter	10.867	1.721	70	12.658
nicht berechenbar	1	0	0	1

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Länder insgesamt	14.942	1.789	768	17.499
Baden-Württemberg	1.617	204	92	1.913
Bayern	1.775	220	86	2.081
Berlin	819	89	35	943
Brandenburg	281	25	13	319
Bremen	384	27	9	420
Hamburg	540	20	17	577
Hessen	618	66	23	707
Mecklenburg-Vorpommern	249	48	17	314
Niedersachsen	1.506	238	120	1.864
Nordrhein-Westfalen	4.855	551	236	5.642
Rheinland-Pfalz	565	150	58	773
Saarland	52	8	3	63
Sachsen	435	32	13	480

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Sachsen-Anhalt	155	11	2	168
Schleswig-Holstein	926	90	37	1.053
Thüringen	165	10	7	182

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG
insgesamt	14.942
darunter:	
Afghanistan	2.980
Russische Föderation	1.397
Irak	1.327
Kosovo	864
Serbien	835
Albanien	815
Armenien	812
Guinea	462
Türkei	461
Aserbaidshan	452
Nordmazedonien	435
Libanon	414
Iran	296
Ukraine	279
Pakistan	249

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 1 AufenthG
insgesamt	1.789
darunter:	
Kosovo	173
Albanien	152
Armenien	152
Serbien	137
Irak	123
Russische Föderation	122
Ukraine	116
Aserbaidshan	113
Nordmazedonien	92
Afghanistan	79
Türkei	72
Iran	62
Libanon	50
Georgien	48
Bosnien und Herzegowina	29

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 2 AufenthG
insgesamt	768
darunter:	
Kosovo	70
Albanien	64
Nordmazedonien	56
Russische Föderation	56
Irak	55
Armenien	52
Ukraine	52
Serbien	49
Türkei	39
Afghanistan	28
Libanon	28
Aserbaidshan	24
Georgien	21
Syrien	21
Montenegro	20

AE nach § 25a AufenthG	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 2 AufenthG
Erteilungen insgesamt	14.942	1.789	768
davon erstmalig in 2022	3.571	434	202

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	1.340
Altersgruppen insgesamt	
unter 18 Jahre	583
18 Jahre und älter	757

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	1.340
Geschlecht	
männlich	649
weiblich	691

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	1.340
Länder	
davon:	
Baden-Württemberg	63
Bayern	72
Berlin	285
Brandenburg	34
Bremen	1
Hamburg	44
Hessen	24

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	1.340
Mecklenburg-Vorpommern	64
Niedersachsen	190
Nordrhein-Westfalen	320
Rheinland-Pfalz	46
Saarland	11
Sachsen	104
Sachsen-Anhalt	32
Schleswig-Holstein	43
Thüringen	7

Staatsangehörigkeiten	Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG
insgesamt	1.340
davon:	
Russische Föderation	337
Irak	154
Serbien	90
Libanon	76
Ungeklärt	68
Albanien	67
Armenien	64
Türkei	64
Kosovo	44
Aserbaidshjan	37
Nordmazedonien	37
Ukraine	35
Iran	31
Afghanistan	31
Pakistan	29

Duldung	nach § 60a Abs. 2b AufenthG
Erteilungen insgesamt	1.340
davon erstmalig in 2022	503

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebens- partner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minder- jähriges Kind)	Summe
Summe	10.989	1.437	5.570	17.996
männlich	7.755	280	2.875	10.910
weiblich	3.230	1.156	2.684	7.070
unbekannt	4	1	11	16

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Altersgruppe	10.989	1.437	5.570	17.996
unter 18 Jahre	149	211	5.478	5.838
18 Jahre und älter	10.839	1226	92	12.157
nicht berechenbar	1	0	0	1

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG	nach § 25b Abs. 4 AufenthG	nach § 25b Abs. 4 AufenthG	Summe
(integrierter Ausländer)	(Ehegatte/Lebenspartner)	(Minderjähriges Kind)		
Länder	10.989	1.437	5.570	17.996
Baden-Württemberg	1.352	141	600	2.093
Bayern	933	109	473	1.515
Berlin	542	97	362	1.001
Brandenburg	150	20	70	240
Bremen	272	28	140	440
Hamburg	556	33	168	757
Hessen	442	41	202	685
Mecklenburg-Vorpommern	132	10	65	207
Niedersachsen	940	145	566	1.651
Nordrhein-Westfalen	4.162	580	2.100	6.842
Rheinland-Pfalz	504	94	321	919
Saarland	56	6	24	86
Sachsen	198	32	136	366
Sachsen-Anhalt	95	12	36	143
Schleswig-Holstein	560	81	271	912
Thüringen	95	8	36	139

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)
insgesamt	10.989
darunter:	
Irak	1.161
Afghanistan	1.120
Armenien	638
Kosovo	539
Pakistan	533
Russische Föderation	513
Albanien	510
Serbien	487
Libanon	474
Aserbaidshen	390
Iran	375
Türkei	349
Nigeria	306
Ägypten	239
Nordmazedonien	228

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)
insgesamt	1.437
darunter:	
Irak	182
Albanien	135
Armenien	127
Kosovo	100
Russische Föderation	91
Serbien	72
Afghanistan	67
Libanon	67
Aserbaidshen	65
Pakistan	55
Iran	53
Nordmazedonien	51
Georgien	44
Ägypten	38
Nigeria	36

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)
insgesamt	5.570
darunter:	
Irak	542
Albanien	507
Russische Föderation	429
Armenien	412
Kosovo	353
Serbien	353
Libanon	324
Aserbaidshen	251
Afghanistan	224
Nigeria	198
Georgien	197
Nordmazedonien	183
Ukraine	177
Pakistan	176
Ägypten	153

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)
Erteilungen insgesamt	10.989	1.437	5.570
davon erstmalig in 2022	4786	701	2538

18. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2022 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als drei, vier, fünf, sechs, acht, zehn, zwölf und 15 Jahren, nach Bundesländern, nach Alter (0 bis 11, 12 bis 15, 16 bis 17, 18 bis 20, 21 bis 29, 30 bis 39, 40 bis 49, 50 bis 59, 60 bis 69 Jahre und älter als 70 Jahre) und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren; bitte in gesonderten Tabellen eine Auflistung der genauen Duldungsgründe, so differenziert wie möglich, und der Duldungen nach den §§ 60a, 60b, 60c und 60d AufenthG, jeweils aufgelistet nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern, vornehmen), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022?

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren im AZR 248 145 Personen mit einer Duldung, darunter 169 264 männliche und 78 544 weibliche, 332 Personen mit unbekanntem Geschlecht sowie fünf Personen als divers, erfasst. 67 252 Personen waren unter 18 Jahre, 180 835 Personen über 17 Jahre alt und bei 58 Personen ist das Alter unbekannt. 51 682 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022.

Die Verteilung nach Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Duldung	248.145
Aufenthaltsdauer	
0 – unter 3 Jahre	65.416
3 Jahre und mehr	182.187
0 – unter 4 Jahre	88.712
4 Jahre und mehr	158.891
0 – unter 5 Jahre	111.399
5 Jahre und mehr	136.204
0 – unter 6 Jahre	133.246
6 Jahre und mehr	114.357
0 – unter 8 Jahre	208.238
8 Jahre und mehr	39.365
0 – unter 10 Jahre	228.634
10 Jahre und mehr	18.969
0 – unter 12 Jahre	233.989
12 Jahre und mehr	13.614
0 – unter 15 Jahre	237.351
15 Jahre und mehr	10.252
Aufenthaltsdauer nicht bekannt	542

Personen mit Duldung	248.145
Alter	
0 - 11 Jahre	47.855
12 - 15 Jahre	13.052
16 - 17 Jahre	6.345
18 - 20 Jahre	8.042
21 - 29 Jahre	60.874
30 - 39 Jahre	62.354
40 - 49 Jahre	31.026
50 - 59 Jahre	12.502
60 - 69 Jahre	4.503

Personen mit Duldung	248.145
70 Jahre und mehr	1.534
ohne Altersangaben	58

	Duldungen insgesamt zum Stichtag 31. Dezember 2022		248.145
	darunter:		
1.	Nach § 60a AufenthG (alt)	Duldung (ohne nähere Angabe)	367
2.	Nach § 60a Abs. 1 AufenthG	Duldung aufgrund eines Abschiebungsstopps (für bestimmte Ausländergruppen oder in bestimmte Staaten)	3.212
3.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wg. fehlender Reisedokumente	65.546
4.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wegen familiärer Bindungen zu Duldungsinhabern nach Nummer 1	24.781
5.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus medizinischen Gründen	2.855
6.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus sonstigen Gründen	81.575
7.	Nach § 60a Abs. 2 S. 2 AufenthG	Vorübergehende Anwesenheit des Ausländers für ein Strafverfahren	207
8.	Nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG	sogenannte „Ermessensduldung“: Es liegen dringende humanitäre oder persönliche Gründe vor (z. B. Beendigung der Schule/Ausbildung; Betreuung kranker Familienangehöriger).	10.367
9.	Nach § 60a Abs. 2a AufenthG	Zurückschiebung oder Abschiebung ist gescheitert und Deutschland ist rechtlich zur Rückübernahme verpflichtet	0
10.	Nach § 60a Abs. 2b AufenthG	Eltern von minderjährigen Kindern mit AE nach § 25a AufenthG (gut integrierte Jugendliche)	1.340
11.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG	7.319
12.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG	2.287
13.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO	281
14.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO	76
15.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO	152
16.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG	37
17.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Asylfolgeantrag	5.357
18.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	3.838
19.	Nach § 60a Abs. 2 S. 13 AufenthG (Altfall)	Vaterschaftsanerkennung	4
20.	Nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG (Altfall)	Ausbildungsduldung	158
21.	Nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60b Abs. 1 AufenthG	Ungeklärte Identität	25.408

	Duldungen insgesamt zum Stichtag 31. Dezember 2022		248.145
22.	Nach § 60a Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 60c Abs. 1 AufenthG	Ausbildungsduldung	6.167
23.	Nach § 60a Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 60c Abs. 7 AufenthG	Erforderliche Maßnahmen für Identitätsklärung ergriffen	644
24.	Nach § 60a Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäftigter)	Beschäftigungsduldung / Regelanspruch / Ehegatte / Lebenspartner	4.277
25.	Nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	Beschäftigungsduldung / Regelanspruch / Ehegatte / Lebenspartner	826
26.	Nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 2 AufenthG	Beschäftigungsduldung / Regelanspruch / minderjährige ledige Kinder	277
27.	Nach § 60a Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 60d Abs. 4 AufenthG	Beschäftigungsduldung / Ermessen / Ehegatte / Lebenspartner	198
28.	Nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 AufenthG	Beschäftigungsduldung / Ermessen / Ehegatte / Lebenspartner	173
29.	Nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 AufenthG	Beschäftigungsduldung / Ermessen / minderjährige ledige Kinder	73
30.	Nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG	Verfahren nach § 85a	123
31.	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in Verbindung mit § 60c Abs. 6 S. 1 AufenthG	Suche nach weiterem Ausbildungsplatz erteilt	116
32.	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60c Abs. 6 S. 2 AufenthG	(Arbeitsplatzsuche nach Ausbildungsabschluss) erteilt	104

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
insgesamt	367	3.212	65.546	24.781	2.855	81.575	207	10.367	0	1.340
darunter:										
Irak	9	884	7.929	1.768	66	16.333	10	1.770	0	154
Afghanistan	4	215	4.162	406	36	7.657	10	1.252	0	31
Nigeria	7	78	5.455	2.884	46	3.207	11	258	0	22
Russische Föderation	14	206	4.225	1.840	181	4.790	7	596	0	3374
Iran	4	192	3.502	498	53	2.478	4	525	0	31
Türkei	18	98	2.583	1.047	111	3.100	11	342	0	64
Serbien	5	119	1.372	1.961	333	3.587	21	422	0	90
Ungeklärt	26	64	3.426	485	29	1.588	10	175	0	68
Pakistan	6	46	2.240	361	30	1.530	0	591	0	29
Syrien	4	186	1.305	558	34	2.984	5	179	0	17

Libanon	8	50	2.919	422	30	1.297	4	111	0	76
Gambia	1	15	1.206	251	32	2.093	3	165	0	0
Guinea	1	60	2.524	284	28	971	7	144	0	12
Nordmazedonien	2	83	515	898	237	2.337	3	135	0	37
Armenien	9	79	1.237	997	103	1.851	8	221	0	64

Duldungsgründe	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
insgesamt	7.319	2.287	281	76	152	37	5.357	3.838	4	158
darunter:										
Irak	391	52	30	9	14	1	333	239	0	8
Afghanistan	3.016	699	19	3	9	0	624	458	0	31
Nigeria	164	28	21	2	3	1	191	141	0	7
Russische Föderation	315	4	22	2	5	0	328	104	0	3
Iran	192	32	13	1	9	0	199	100	0	10
Türkei	140	161	18	18	12	8	251	257	1	3
Serbien	91	33	14	6	2	4	258	237	0	1
Ungeklärt	82	36	8	1	2	0	69	27	0	1
Pakistan	31	18	3	1	8	0	83	88	0	5
Syrien	402	465	7	0	14	1	360	420	0	0
Libanon	33	3	0	0	2	0	53	12	0	0
Gambia	29	28	2	4	2	2	23	142	0	12
Guinea	34	105	1	1	2	0	46	37	0	11
Nordmazedonien	74	17	2	3	9	0	632	383	0	0
Armenien	34	2	2	0	4	2	57	50	0	1

Duldungsgründe	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
insgesamt	25.408	6.167	644	4.277	826	277	198	173	73	123
darunter:										
Irak	737	516	48	771	161	65	19	35	11	0
Afghanistan	294	778	70	1.024	187	17	38	24	3	1
Nigeria	2.373	286	51	256	71	48	14	10	14	21
Russische Föderation	1.034	169	10	25	11	11	0	1	3	2
Iran	1.896	621	56	177	33	7	7	6	4	2
Türkei	694	257	19	87	15	12	4	13	3	2
Serbien	271	32	2	11	9	4	1	0	0	11
Ungeklärt	1.480	32	13	32	2	3	2	2	1	7
Pakistan	1.511	214	15	428	48	7	17	15	1	1
Syrien	219	62	4	15	5	2	1	2	1	0
Libanon	1.296	59	6	38	7	6	4	1	1	1
Gambia	1.196	428	44	353	116	6	16	7	0	2
Guinea	783	351	98	118	17	4	14	10	0	1
Nordmazedonien	50	26	3	7	2	1	1	1	0	2
Armenien	258	256	21	44	9	16	1	3	2	2

Duldungsgründe	31.	32.	alle Duldungen
insgesamt	116	104	248.145
darunter:			
Irak	13	8	32.384
Afghanistan	12	6	21.086
Nigeria	2	4	15.676
Russische Föderation	5	2	14.252
Iran	5	12	10.669

Duldungsgründe	31.	32.	alle Duldungen
Türkei	5	3	9.357
Serbien	1	2	8.900
Ungeklärt	1	0	7.672
Pakistan	9	3	7.339
Syrien	0	1	7.253
Libanon	2	0	6.441
Gambia	17	7	6.202
Guinea	12	5	5.670
Nordmazedonien	1	1	5.462
Armenien	2	3	5.338

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Länder insgesamt	367	3.212	65.546	24.781	2.855	81.575	207	10.367	0	1.340
davon:										
Baden-Württemberg	28	112	9.221	4.553	217	9.952	13	264	0	63
Bayern	23	345	7.040	3.096	360	8.349	14	1.194	0	72
Berlin	52	16	5.208	890	123	4.281	11	1.821	0	285
Brandenburg	28	113	2.313	404	51	2.529	4	600	0	34
Bremen	0	65	393	605	375	1.121	14	278	0	1
Hamburg	0	0	2.185	498	80	1.574	4	41	0	44
Hessen	6	133	2.911	381	111	4.291	22	2.294	0	24
Mecklenburg-Vorpommern	2	25	1.165	143	25	1.507	2	159	0	64
Niedersachsen	118	232	6.303	2.387	323	7.998	20	1.296	0	190
Nordrhein-Westfalen	10	1.283	17.029	8.287	829	24.335	31	1.201	0	320
Rheinland-Pfalz	43	99	2.369	803	138	3.132	6	789	0	46
Saarland	0	127	308	114	15	706	2	20	0	11
Sachsen	1	54	3.733	1.074	59	3.738	6	83	0	104
Sachsen-Anhalt	3	58	1.308	264	23	1.358	9	49	0	32
Schleswig-Holstein	50	477	2.876	1.020	84	4.803	43	103	0	43
Thüringen	3	73	1.184	262	42	1.901	6	175	0	7

Duldungsgründe	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Länder insgesamt	7.319	2.287	281	76	152	37	5.357	3.838	4	158
davon:										
Baden-Württemberg	635	141	33	6	13	3	368	1.878	1	24
Bayern	1.179	79	25	6	32	3	1.102	94	1	27
Berlin	1.219	138		29	5	11	457	9	0	1
Brandenburg	131	84	18	0	5	0	239	58	0	2
Bremen	18	111	5	8	1	3	112	12	0	1
Hamburg	1.726	258	13	14	11	6	77	642	0	2
Hessen	940	140	15	0	13	0	132	249	2	6
Mecklenburg-Vorpommern	30	22	5	0	0	1	141	37	0	1
Niedersachsen	151	118	96	6	25	1	956	117	0	25
Nordrhein-Westfalen	484	744	24	3	24	8	849	328	0	43
Rheinland-Pfalz	104	44	7	2	2	0	255	105	0	7
Saarland	35	42	2	0	2	0	38	41	0	1
Sachsen	493	93	28	0	11	1	189	30	0	10
Sachsen-Anhalt	48	122		0	0	0	147	18	0	2
Schleswig-Holstein	27	100	2	1	0	0	48	133	0	2
Thüringen	99	51	8	1	8	0	247	87	0	4

Duldungsgründe	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
Länder insgesamt	25.408	6.167	644	4.277	826	277	198	173	73	123
davon:										
Baden-Württemberg	3.682	1.029	217	1.101	397	88	63	36	26	11
Bayern	4.870	1.206	100	472	103	48	22	21	6	1
Berlin	1.377	237	39	44	4	3	7	0	0	17
Brandenburg	839	105	9	63	2	0	2	0	0	5
Bremen	92	35	6	15	2	0	0	0	0	10
Hamburg	285	211	15	68	3	3	3	2	2	2
Hessen	1.520	219	9	203	51	9	8	7	2	10
Mecklenburg-Vorpommern	827	61	5	36	2	1	1	1	0	1
Niedersachsen	1.657	488	53	442	49	20	21	13	7	19
Nordrhein-Westfalen	4.539	1.725	118	1.016	118	74	32	62	22	28
Rheinland-Pfalz	906	281	8	304	34	15	9	14	4	3
Saarland	79	14	1	21	3	1		3	0	
Sachsen	1.965	176	26	138	17	4	9	7	2	12
Sachsen-Anhalt	1.993	65	9	68	8	4	4	1	0	1
Schleswig-Holstein	484	244	24	125	16	5	7	5	1	2
Thüringen	293	71	5	161	17	2	10	1	1	1

Duldungsgründe	31.	32.	alle Duldungen
Länder insgesamt	116	104	248.145
davon:			
Baden-Württemberg	44	18	34.237
Bayern	13	7	29.910
Berlin	6	21	16.311
Brandenburg	2	1	7.641
Bremen	0	0	3.283
Hamburg	0	0	7.769
Hessen	4	17	13.729
Mecklenburg-Vorpommern	1	2	4.267
Niedersachsen	3	4	23.138
Nordrhein-Westfalen	23	22	63.611
Rheinland-Pfalz	4	5	9.538
Saarland	0	0	1.586
Sachsen	8	1	12.072
Sachsen-Anhalt	2	1	5.597
Schleswig-Holstein	2	3	10.730
Thüringen	4	2	4.726

- a) Wie beurteilt die Bundesregierung inzwischen die Aussagekraft der Daten im ARZ zu Duldungen nach § 60b AufenthG (vgl. zuletzt Antwort zu Frage 18a auf Bundestagsdrucksache 20/3201; bitte ausführen und begründen)?

Für den Vollzug des AufenthG sind die Ausländerbehörden zuständig, und damit erfolgt die Erteilung von Duldungen durch die jeweils zuständige Ausländerbehörde. Dementsprechend sind diese auch für die tatsächliche verwaltungstechnische bzw. praktische Erfassung im AZR im jeweiligen Einzelfall verantwortlich. Sowohl die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, als auch der

vermehrte Zugang von Asylsuchenden im Verlauf des Jahres 2022 sowie die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und der daraus resultierenden Zugangssituation in Deutschland haben zu Einschränkungen in der Arbeitsweise der einzelnen Ausländerbehörden sowie im diplomatischen Verkehr – insbesondere bei der Beantragung von Passersatzpapieren und Anhörungen zur Identifizierung in Auslandsvertretungen – geführt und dürften sich nach wie vor in einer retrograden statistischen Auswertung der erfassten erteilten Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität im AZR bemerkbar machen. Insoweit bewertet die Bundesregierung die Aussagekraft der Daten mit den zuvor genannten Einschränkungen.

Daher kann die Bundesregierung keine belastbare Bewertung der Zahl der Inhaberinnen und Inhaber einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG im Vergleich zur Gesamtzahl aller Geduldeten vornehmen.

- b) Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung der Vorhaben im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP („Mehr Fortschritt wagen“) zur Abschaffung der „Duldung light“ (ebd., Zeile 4668), zur Klärung der Identität durch Versicherungen an Eides statt (ebd., Zeile 4680 ff.), zum generellen Zugang zu Integrationskursen (ebd., Zeile 4683 f.) und zur Beseitigung der Sprachnachweise im Ausland beim Ehegattennachzug (ebd., Zeile 4721 ff.)?

Am 31. Dezember 2022 ist das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts in Kraft getreten. Darin vorgesehen ist u. a. die Öffnung des Integrationskurses im Rahmen von § 44 Absatz 4 AufenthG für alle Asylbewerbenden unabhängig von einer „guten Bleibeperspektive“, dem Herkunftsland oder dem Einreisedatum, Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG sowie für Inhaber der neuen Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG („Chancen-Aufenthaltsrecht“). Weitere Öffnungen werden geprüft und bleiben ggf. weiteren Gesetzesvorhaben vorbehalten.

Zu den weiteren in der Fragestellung bezeichneten Vorhaben ist derzeit das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit der Erstellung eines Entwurfs zur Umsetzung befasst.

19. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2022 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren im AZR 241 054 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, darunter 161 920 männliche, 78 958 weibliche und 46 diverse, sowie 130 Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 66 920 Personen waren unter 18 Jahre alt, 174 084 Personen über 17 Jahre alt und bei 50 Personen ist das Alter unbekannt. 218 877 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 17 402 Personen sechs Jahre und mehr, bei 4 775 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt.

Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltsgestattung	241.054
Länder	
Baden-Württemberg	32.888
Bayern	29.375
Berlin	14.529
Brandenburg	8.786
Bremen	2.158
Hamburg	7.139
Hessen	25.783
Mecklenburg-Vorpommern	5.691
Niedersachsen	26.380
Nordrhein-Westfalen	46.314
Rheinland-Pfalz	8.949
Saarland	2.351
Sachsen	12.624
Sachsen-Anhalt	4.836
Schleswig-Holstein	8.079
Thüringen	5.172

Personen mit Aufenthaltsgestattung	241.054
Staatsangehörigkeiten insgesamt	
darunter:	
Syrien	45.709
Afghanistan	38.789
Irak	29.132
Türkei	28.638
Iran	14.084
Russische Föderation	8.138
Nigeria	8.005
Georgien	6.328
Somalia	5.249
Ungeklärt	4.115
Pakistan	3.579
Eritrea	2.559
Guinea	2.388
Äthiopien	2.259
Libanon	2.159

20. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2022 in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Ankunftsnachweis (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele Ankunftsnachweise wurden bis heute insgesamt erteilt, wie lange war deren durchschnittliche und wie lange ist deren aktuelle durchschnittliche Gültigkeit?

Zum 31. Dezember 2022 lebten in Deutschland 34 296 Personen mit einem Ankunftsnachweis, darunter 25 876 männliche und 8 393 weibliche Personen und sechs diverse, sowie 21 Personen waren mit unbekanntem Geschlecht erfasst. 7 071 Personen waren unter 18 Jahre und 27 225 waren über 17 Jahre alt. Die Aufteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Ausgewertet wurden die Personen, die

zum Stichtag 31. Dezember 2022 noch im Besitz eines gültigen Ankunfts-
nachweises waren.

Personen mit Ankunftsnachweis	34.296
Länder:	
Baden-Württemberg	4.108
Bayern	9.014
Berlin	574
Brandenburg	1.406
Bremen	468
Hamburg	590
Hessen	1.392
Mecklenburg-Vorpommern	425
Niedersachsen	2.035
Nordrhein-Westfalen	8.774
Rheinland-Pfalz	958
Saarland	21
Sachsen	1.437
Sachsen-Anhalt	562
Schleswig-Holstein	816
Thüringen	1.716

Personen mit Ankunftsnachweis	34.296
Staatsangehörigkeiten insgesamt	
darunter:	
Syrien	9.064
Afghanistan	6.417
Türkei	4.979
Ukraine	2.189
Iran	1.283
Georgien	1.156
Irak	972
Russische Föderation	863
Nordmazedonien	700
Burundi	452
Algerien	402
Tunesien	370
Indien	369
Serbien	336
Albanien	307

Ausweislich des AZR wurden bis zum 31. Dezember 2022 insgesamt an 855 777 Personen Ankunftsnaachweise ausgestellt, deren durchschnittliche Gültigkeit etwa 51 Tage betrug. Dieser durchschnittliche Wert hat allerdings nur eine eingeschränkte Aussagekraft, da auch Fälle enthalten sind, in denen dem Asylsuchenden zwar ein Ankunftsnaachweis ausgestellt wurde, er aber im weiteren Verlauf keinen Asylantrag gestellt hat, so dass erst mit dem Ablauf der Befristung des Ankunftsnaachweises die Gültigkeit endet.

Betrachtet man nur die aktuellen Fälle von Personen mit Ankunftsnaachweisen, die im bisherigen Jahr 2022 einen Asylantrag stellten, so ergibt sich eine durchschnittliche Gültigkeit des Ankunftsnaachweises von etwa 35 Tagen.

21. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge lebten zum 31. Dezember 2022 in der Bundesrepublik Deutschland in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich die Anzahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA), die sich am Stichtag 31. Dezember 2022 in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (vorläufige Schutzmaßnahmen und/oder Anschlussmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe) in den einzelnen Ländern befanden.

Länder	für UMA - Vorläufige Inob- hutnahme	für UMA - Inobhutnahme	für UMA - Anschlussmaß- nahmen (HzE und sonsti- ge)	Summe aller jugendhilfe- rechtlichen Zu- ständig-keiten (tagesaktuell)
Baden-Württemberg	623	680	1.244	2.547
Bayern	304	839	1.197	2.340
Berlin	638	316	609	1.563
Brandenburg	55	134	246	435
Bremen	168	50	223	441
Hamburg	110	206	0	316
Hessen	358	555	919	1.832
Mecklenburg-Vorpommern	7	169	181	357
Niedersachsen	121	519	979	1.619
Nordrhein-Westfalen	391	2.085	2.745	5.221
Rheinland-Pfalz	83	118	625	826
Saarland	9	27	45	81
Sachsen	87	282	600	969
Sachsen-Anhalt	31	239	186	456
Schleswig-Holstein	89	236	359	684
Thüringen	54	120	219	393
Summe aller Zuständigkeiten	3.128	6.575	10.377	20.080

Quelle: Bundesverwaltungsamt

22. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2022 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG (bitte nach Absätzen sowie nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022?

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren 284 026 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG erfasst. 59 890 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022. Die Verteilung nach Geschlecht, Alter, Ländern und Staatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	284.026
1.	nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	23.778
2.	nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	56.163
3.	nach § 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren) erteilt am...	288
4.	nach § 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	25.696
5.	nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 5 Jahren)	94.140
6.	nach § 26 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 3 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren)	857
7.	nach § 26 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 1 AufenthG (Resettlement nach 5 Jahren)	3.843
8.	nach § 26 Abs. 3 S. 5 i. V. m. § 35 AufenthG (Kinder mit Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahrs)	9.906
9.	nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 5 Jahren)	69.355

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Gesamt - Summe	23.778	56.163	288	25.696	94.140	857	3.843	9.906	69.355	284.026
männlich	14.377	30.742	173	16.626	73.769	589	2.987	5.847	41.243	186.353
unbekannt	3	46	0	23	63	0	1	13	48	197
weiblich	9.398	25.375	115	9.047	20.307	268	855	4.045	28.064	97.474
divers	0	0	0	0	1	0	0	1	0	2

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Summe	23.778	56.163	288	25.696	94.140	857	3.843	9.906	69.355	284.026
unter 18 Jahre	1.298	9	15	1.636	2.110	36	59	2.314	1.986	9.463
18 Jahre und älter	22.480	56.153	273	24.060	92.027	821	3.784	7.592	67.366	274.556
unbekannt	0	1	0	0	3	0	0	0	3	7

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Gesamt	23.778	56.163	288	25.696	94.140	857	3.843	9.906	69.355	284.026
Baden-Württemberg	5.123	8.208	5	1.376	11.555	168	1.036	1.329	10.276	39.076
Bayern	4.388	7.441	16	2.253	12.576	37	260	967	7.773	35.711
Berlin	260	3.580	0	1.884	5.314	40	128	9	4.895	16.110
Brandenburg	55	431	0	254	1.362	4	60	108	479	2.753
Bremen	101	687	0	747	2.269	15	78	413	1.122	5.432
Hamburg	323	1.572	0	980	2.334	24	110	6	2.449	7.798
Hessen	4.420	6.107	7	1.144	8.831	86	384	961	6.741	28.681
Mecklenburg-Vorpommern	119	348	0	48	716	3	26	66	209	1.535
Niedersachsen	1.893	5.268	6	4.687	9.905	112	351	1.353	7.383	30.958
Nordrhein-Westfalen	5.853	16.825	223	8.585	23.507	274	956	2.936	20.377	79.536
Rheinland-Pfalz	310	2.247	2	1.154	4.397	33	149	544	2.953	11.789
Saarland	199	1.035	0	676	2.835	9	93	439	997	6.283
Sachsen	268	629	0	338	2.675	7	73	228	1.031	5.249
Sachsen-Anhalt	229	496	26	138	1.412	9	22	116	495	2.943
Schleswig-Holstein	182	960	2	1.181	2.953	26	84	343	1.547	7.278
Thüringen	55	329	1	251	1.499	10	33	88	628	2.894

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG nach Staatsangehörigkeiten	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Gesamt	23.778	56.163	288	25.696	94.140	857	3.843	9.906	69.355
darunter:									
Syrien, Arabische Republik	831	582	21	6.145	52.992	259	2.093	5.806	5.333
Irak	5.954	1.590	86	5.932	10.590	159	396	1.289	2.914
Kosovo	1.483	10.269	4	525	516	16	54	169	12.680
Türkei	5.494	5.667	30	4.102	3.039	132	149	151	6.900
Afghanistan	1.318	1.483	14	1.535	4.844	48	192	960	6.932
Serbien	317	4.442	6	184	182	4	29	140	8.289
Iran	2.249	633	45	2.199	6.030	72	224	178	1.296
Bosnien und Herzegowina	69	11.091	8	27	13	1	6	17	1.404
Eritrea	765	252	2	483	5.833	20	253	121	381
Vietnam	276	3.716	1	183	226	7	12	7	2.743
Ungeklärt	147	741	3	570	2.242	15	75	219	1.335
Russische Föderation	450	1.076	8	685	587	15	20	66	1.227
Sri Lanka	692	1.143	2	539	519	12	19	13	688
Staatenlos	79	200	0	198	1.444	10	65	180	845
Libanon	47	933	2	59	81	4	10	34	1.836

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Gesamt - Summe	23.778	56.163	288	25.696	94.140	857	3.843	9.906	69.355	284.026
Davon erstmalig im Jahr 2022	0	0	0	4.435	30.144	146	1.176	4.909	19.080	59.890

23. Wie viele Asylanerkennungen bzw. Anerkennungen eines internationalen bzw. subsidiären oder nationalen Schutzbedarfs (bitte differenzieren) wurden vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 durch das BAMF bzw. – soweit vorliegend – durch Gerichte (bitte differenzieren) ausgesprochen (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden, wobei sich die fünfzehn wichtigsten Herkunftsländer auf die Anzahl des erteilten Schutzes beziehen.

BAMF 01.01.-31.12.2022	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	1.937	38.974	57.532	30.020
davon				
Männlich	943	20.462	35.896	20.217
Weiblich	994	18.512	21.636	9.803
unter 18 Jahre	872	28.613	22.609	11.635
über 17 Jahre	1.065	10.361	34.923	18.385

BAMF 01.01.-31.12.2022	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	1.937	38.974	57.532	30.020
darunter				
Syrien	155	15.172	52.151	243
Afghanistan	776	7.763	1.903	26.499
Irak	15	2.901	797	1.273
Somalia	68	2.120	389	513
Türkei	296	2.670	84	28
Ungeklärt	73	2.347	563	79
Eritrea	60	2.541	341	105
Iran	74	1.178	133	53
Jemen	10	93	520	45
Guinea	66	334	74	76
Äthiopien	30	246	39	135
Nigeria	12	182	25	199
Venezuela	17	42	31	234
Russische Föderation	72	138	67	21
Pakistan	7	173	20	57

Die 15 wichtigsten Herkunftsländer beziehen sich auf die Anzahl der Gerichtsentscheidungen.

Gerichte 01.01.-30.11.2022	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	440	5.026	1.364	8.947
davon				
Männlich	250	3.210	775	6.717
Weiblich	190	1.816	589	2.230
unter 18 Jahre	86	835	441	1.712
über 17 Jahre	354	4.191	923	7.235

Gerichte 01.01.-30.11.2022	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	440	5.026	1.364	8.947
darunter				
Afghanistan	17	758	118	5.120
Syrien	8	788	31	113
Irak	0	271	157	889
Iran	74	1.396	65	86
Nigeria	4	56	7	417
Türkei	179	520	28	75

Russische Föderation	60	96	78	143
Georgien	4	8	0	65
Pakistan	13	337	8	83
Somalia	1	65	71	331
Moldau	0	0	0	4
Nordmazedonien	0	3	1	12
Ungeklärt	7	112	48	161
Guinea	1	42	6	123
Äthiopien	0	33	10	201

24. Wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum 31. Dezember 2022 mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Status, Bundesländern, Jahr der Asylentscheidung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 31. Dezember 2022 waren im AZR 861 151 Personen mit einem abgelehnten Asylantrag erfasst, darunter 542 799 männliche, 317 645 weibliche, vier diverse und 703 Personen unbekannten Geschlechts. 143 855 Personen waren unter 18 Jahre alt, 717 180 Personen waren über 18 Jahre und älter und bei 116 Personen ist das Alter unbekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Asylablehnung im AZR grundsätzlich solange gespeichert wird, bis die Voraussetzungen für ihre Löschung gegeben sind (vgl. § 36 AZRG). Die zugrunde liegende Asylentscheidung kann daher u. U. viele Jahre zurückliegen und die ausländische Person kann zwischenzeitlich ein Aufenthaltsrecht ggf. auf andere Weise erworben haben. Eine im AZR gespeicherte Asylablehnung allein bedeutet also nicht, dass diese Person ausreisepflichtig ist.

Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer, Hauptstaatsangehörigkeiten und Ländern kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit abgelehntem Asylantrag	861.151
Aufenthaltsdauer	
seit weniger als sechs Jahren	208.614
seit sechs Jahren oder mehr	652.191
Aufenthaltsdauer unbekannt	346

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	31,1 %
befristete Aufenthaltsrechte	44,2 %
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	24,7 %

Personen mit abgelehntem Asylantrag	861.151
Länder	
Baden-Württemberg	104.780
Bayern	108.117
Berlin	61.770
Brandenburg	16.973
Bremen	13.333
Hamburg	32.703
Hessen	72.365

Personen mit abgelehntem Asylantrag	861.151
Mecklenburg-Vorpommern	9.061
Niedersachsen	80.826
Nordrhein-Westfalen	226.248
Rheinland-Pfalz	38.773
Saarland	8.150
Sachsen	28.067
Sachsen-Anhalt	15.620
Schleswig-Holstein	30.353
Thüringen	14.012

Personen mit abgelehntem Asylantrag	861.151
nach Staatsangehörigkeiten	
darunter:	
Afghanistan	142.413
Türkei	79.487
Kosovo	68.804
Irak	53.617
Serbien	47.945
Syrien	30.786
Nigeria	30.050
Vietnam	27.587
Russische Föderation	24.122
Nordmazedonien	18.357
Libanon	18.534
Albanien	17.685
Pakistan	16.937
Iran	16.903
Ungeklärt	14.926

Jahr der Asylentscheidung (Antrag abgelehnt)	861.151
vor 1980	49
1980 - 1989	3.486
1990	5.078
1991	6.351
1992	8.106
1993	15.191
1994	16.457
1995	17.699
1996	18.389
1997	18.083
1998	18.556
1999	19.022
2000	27.537
2001	22.217
2002	24.970
2003	24.091
2004	20.343
2005	17.630
2006	14.545
2007	9.728
2008	5.613

Jahr der Asylentscheidung (Antrag abgelehnt)	861.151
2009	5.571
2010	8.153
2011	9.289
2012	12.558
2013	13.840
2014	12.518
2015	18.461
2016	36.806
2017	63.239
2018	53.327
2019	62.340
2020	70.436
2021	77.270
2022	78.799
unbekannt	25.403

25. Wie viele der zum 31. Dezember 2022 ausreisepflichtigen Personen, die mindestens sechs Jahre in Deutschland gelebt haben, waren unter 22 Jahre bzw. unter 18 Jahre alt (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Von den 304 308 ausreisepflichtigen Personen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2022 in Deutschland aufgehalten haben, waren 130 329 Personen seit mindestens sechs Jahren in Deutschland. 30 886 von ihnen waren unter 22 Jahre alt, 26 569 unter 18 Jahre alt. Weitere Angaben sind den nachstehenden Tabellen zu entnehmen.

Ausreisepflichtige Personen unter 22 Jahren, die mindestens 6 Jahre in Deutschland sind (seit der letzten Einreise)	30.886
nach Hauptstaatsangehörigkeiten	
darunter:	
Russische Föderation	4.824
Irak	4.468
Serbien	2.559
Kosovo	1.549
Nigeria	1.507
Libanon	1.345
Ungeklärt	1.299
Armenien	1.073
Afghanistan	853
Nordmazedonien	848
Türkei	816
Albanien	814
Aserbaidshan	808
Bosnien und Herzegowina	580
Iran	533

Ausreisepflichtige Personen unter 18 Jahren, die mindestens 6 Jahre in Deutschland sind (seit der letzten Einreise)	26.569
nach Hauptstaatsangehörigkeiten	
darunter:	
Russische Föderation	4.303
Irak	3.841
Serbien	2.102
Nigeria	1.490
Kosovo	1.302
Libanon	1.133
Ungeklärt	1.117
Armenien	952
Aserbaidshan	730
Nordmazedonien	725
Türkei	692
Albanien	687
Afghanistan	549
Bosnien und Herzegowina	489
Iran	426

26. Wie viele Personen waren zum 31. Dezember 2022 im Ausländerzentralregister erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel noch eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, wie viele EU-Bürgerinnen und EU-Bürger waren hierunter, wie viele Ausreisepflichtige, wie viele abgelehnte Asylsuchende und wie viele ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren 4 593 367 Personen erfasst, bei denen im AZR weder ein Aufenthaltstitel, noch eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung gespeichert war, darunter 3 936 789 EU- und EWR-Bürger. Neben EU- und EWR-Bürgern sind Daten von Personen im AZR enthalten, deren Aufenthaltstitel erloschen ist, widerrufen oder zurückgenommen wurde, bei denen die Prüfung der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels andauert oder zu denen keinerlei aufenthaltsrechtlicher Status erfasst ist. Da es im AZR keine Speichersachverhalte gibt, die Personengruppen abbilden, die sich mit einem langfristigen Visum in Deutschland aufhalten, in Haft untergebracht sind oder denen eine Betretenserlaubnis erteilt wurde, werden auch diese Personen im Sinne der Frage zu den Personen ohne aufenthaltsrechtlichen Status gezählt.

Speichersachverhalte zu langfristigem Visum und Betretenserlaubnis wurden zum 1. November 2022 im AZR eingeführt und können daher noch nicht für das gesamte Jahr Berücksichtigung finden bzw. es können keine belastbaren Daten ausgewertet werden. Sie sind aber nicht der Gruppe der Ausreisepflichtigen zuzurechnen, da sie sich legal im Bundesgebiet aufhalten.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	4.593.367
Geschlecht	
divers	99
männlich	2.539.183
unbekannt	11.323
weiblich	2.042.762

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	4.593.367
nach Alter	
unter 18 Jahre	841.119
18 Jahre und älter	3.751.074
unbekannt	1.174

Anzahl der aufhältigen Ausländer ohne Aufenthaltsstatus	4.593.367
Aufenthalt seit	
sechs Jahre und länger	2.212.110
unter sechs Jahren	2.299.744
Aufenthaltsdauer unbekannt	81.513

Anzahl der aufhältigen Ausländer ohne Aufenthaltsstatus	4.593.367
nach Ländern	
Baden-Württemberg	731.991
Bayern	932.596
Berlin	317.387
Brandenburg	72.648
Bremen	38.037
Hamburg	86.572
Hessen	441.930
Mecklenburg-Vorpommern	41.858
Niedersachsen	356.442
Nordrhein-Westfalen	974.901
Rheinland-Pfalz	229.714
Saarland	50.763
Sachsen	103.551
Sachsen-Anhalt	51.825
Schleswig-Holstein	106.374
Thüringen	56.778

Anzahl der aufhältigen Ausländer ohne Aufenthaltsstatus; darunter folgende Hauptstaatsangehörigkeiten	4.593.367
Rumänien	862.200
Polen	798.776
Bulgarien	415.643
Italien	360.001
Kroatien	256.504
Griechenland	213.457
Ungarn	200.837
Ukraine	155.049

Anzahl der aufhältigen Ausländer ohne Aufenthaltsstatus; darunter folgende Hauptstaatsangehörigkeiten	4.593.367
Spanien	141.060
Niederlande	98.026
Frankreich	94.816
Österreich	93.685
Portugal	82.837
Slowakei	59.953
Tschechien	55.261

Anzahl der aufhältigen EU- Bürger ohne Aufenthaltstitel	3.954.391
divers	25
männlich	2.175.513
unbekannt	8.414
weiblich	1.770.439

Anzahl der aufhältigen EU- Bürger ohne Aufenthaltstitel	3.954.391
unter 18 Jahre	660.575
18 Jahre und älter	3.293.787
unbekannt	29

Anzahl der aufhältigen EU- Bürger ohne Aufenthaltstitel	3.954.391
Aufenthaltsdauer	
seit sechs Jahren oder mehr	2.073.593
seit weniger als sechs Jahren	1.855.425
Aufenthaltsdauer unbekannt	25.373

Anzahl der aufhältigen EU- Bürger ohne Aufenthaltstitel nach Ländern	3.954.391
Baden-Württemberg	646.896
Bayern	826.151
Berlin	258.263
Brandenburg	52.145
Bremen	31.062
Hamburg	70.972
Hessen	387.468
Mecklenburg-Vorpommern	34.542
Niedersachsen	306.109
Nordrhein-Westfalen	827.134
Rheinland-Pfalz	209.396
Saarland	45.297
Sachsen	79.917
Sachsen-Anhalt	41.174
Schleswig-Holstein	89.064
Thüringen	48.801

Anzahl der aufhältigen EU- Bürger ohne Aufenthaltstitel darunter folgende Hauptstaatsangehörigkeiten	3.954.391
Rumänien	862.200
Polen	798.776
Bulgarien	415.643
Italien	360.001

Anzahl der aufhältigen EU- Bürger ohne Aufenthaltstitel	3.954.391
darunter folgende Hauptstaatsangehörigkeiten	
Kroatien	256.504
Griechenland	213.457
Ungarn	200.837
Spanien	141.060
Niederlande	98.026
Frankreich	94.816
Österreich	93.685
Portugal	82.837
Slowakei	59.953
Tschechien	55.261
Litauen	54.002

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht	38.301
divers	2
männlich	28.861
unbekannt	144
weiblich	9.294

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht	38.301
unter 18 Jahre	5.216
18 Jahre und älter	33.075
unbekannt	10

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht	38.301
Aufenthalt	
seit sechs Jahren oder mehr	13.272
Seit weniger als sechs Jahren	24.654
Aufenthaltsdauer unbekannt	375

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht	38.301
nach Ländern	
Baden-Württemberg	4.125
Bayern	6.057
Berlin	3.044
Brandenburg	2.435
Bremen	380
Hamburg	2.310
Hessen	3.146
Mecklenburg-Vorpommern	223
Niedersachsen	3.164
Nordrhein-Westfalen	7.929
Rheinland-Pfalz	1.402
Saarland	246
Sachsen	1.833
Sachsen-Anhalt	524
Schleswig-Holstein	1.212
Thüringen	271
Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht	38.301
darunter folgende Hauptstaatsangehörigkeiten	

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht nach Ländern	38.301
Rumänien	2.825
Albanien	2.490
Ukraine	1.916
Serbien	1.798
Polen	1.644
Bulgarien	1.573
Türkei	1.456
Kroatien	1.431
Moldau	1.344
Afghanistan	1.304
Georgien	1.303
Irak	1.134
Russische Föderation	1.130
Nordmazedonien	1.004
Nigeria	823

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asyl-antrag	34.239
männlich	22.798
unbekannt	64
weiblich	11.377

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asyl-antrag	34.239
unter 18 Jahre	5.644
18 Jahre und älter	28.586
unbekannt	9

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asyl-antrag	34.239
seit sechs Jahren oder mehr	22.290
seit weniger als sechs Jahren	11.936
Aufenthaltsdauer unbekannt	13
Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asyl-antrag nach Ländern	34.239
Baden-Württemberg	3.688
Bayern	5.270
Berlin	3.492
Brandenburg	982
Bremen	453
Hamburg	1.136
Hessen	3.266
Mecklenburg-Vorpommern	253
Niedersachsen	3.167
Nordrhein-Westfalen	8.043
Rheinland-Pfalz	1.638
Saarland	248
Sachsen	903
Sachsen-Anhalt	428

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asyl-antrag	34.239
Schleswig-Holstein	872
Thüringen	400

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asyl-antrag	34.239
darunter folgende Hauptstaatsangehörigkeiten	
Rumänien	4.734
Polen	4.023
Afghanistan	2.581
Bulgarien	2.458
Serbien	1.674
Albanien	1.531
Nordmazedonien	946
Irak	934
Kosovo	898
Kroatien	885
Türkei	880
Russische Föderation	758
Ungarn	741
Nigeria	615
Bosnien und Herzegowina	597

Ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende ohne Aufent-haltsstatus	9.772
männlich	6.942
unbekannt	30
weiblich	2.800

Ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende ohne Aufent-haltsstatus	9.772
unter 18 Jahre	2.807
18 Jahre und älter	6.960
unbekannt	5

Ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende ohne Aufent-haltsstatus	9.772
sechs Jahre und länger	5.346
unter sechs Jahren	4.422
Aufenthaltsdauer unbekannt	4

Ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende ohne Aufent-haltsstatus	9.772
nach Ländern	
Baden-Württemberg	819
Bayern	1.418
Berlin	1.290
Brandenburg	591
Bremen	123
Hamburg	418
Hessen	612
Mecklenburg-Vorpommern	83

Ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende ohne Aufenthaltsstatus	9.772
nach Ländern	
Niedersachsen	1.112
Nordrhein-Westfalen	1.694
Rheinland-Pfalz	428
Saarland	45
Sachsen	474
Sachsen-Anhalt	188
Schleswig-Holstein	327
Thüringen	150

Ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende ohne Aufenthaltsstatus	9.772
darunter folgende Hauptstaatsangehörigkeiten	
Serbien	800
Irak	647
Russische Föderation	615
Albanien	526
Afghanistan	463
Türkei	417
Nigeria	411
Nordmazedonien	371
Kosovo	367
Rumänien	349
Pakistan	337
Iran	278
Bosnien und Herzegowina	278
Moldau	258
Ungeklärt	202

27. Wie viele in Deutschland lebende Personen waren zum Stand 31. Dezember 2022 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 hielten sich 64 803 Personen in Deutschland auf, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit waren.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	64.803
weiblich	29.883
männlich	34.771
unbekannt	149

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	64.803
unter 18 Jahre	3.327
18 Jahre und älter	61.476

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	64.803
seit sechs Jahren oder mehr in Deutschland	57.183
weniger als sechs Jahre	7.590
unbekannt	30

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	64.803
nach Ländern	
Baden-Württemberg	18.601
Bayern	11.878
Berlin	1.943
Brandenburg	139
Bremen	395
Hamburg	1.455
Hessen	5.812
Mecklenburg-Vorpommern	216
Niedersachsen	3.135
Nordrhein-Westfalen	15.281
Rheinland-Pfalz	2.938
Saarland	1.582
Sachsen	215
Sachsen-Anhalt	131
Schleswig-Holstein	998
Thüringen	84

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	64.803
darunter folgende Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Italien	18.914
Griechenland	10.622
Frankreich	4.279
Portugal	3.486
Türkei	2.827
Österreich	2.793
Rumänien	2.686
Polen	2.456
Niederlande	2.435
Spanien	2.322
Vereinigte Staaten von Amerika	2.059
Kroatien	1.105
Bulgarien	943
Großbritannien mit Nordirland	922
Ungarn	667

28. Wie viele Personen hatten zum Stand 31. Dezember 2022 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, den Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember hielten sich 680 123 Personen in Deutschland auf, die einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt hatten.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	680.123
nach Geschlecht:	
weiblich	333.619
unbekannt	675
männlich	345.805
divers	24

Nach Alter:	680.123
unbekannt	17
unter 18 Jahre	173.487
18 Jahre und älter	506.619

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	680.123
seit sechs Jahren und länger in Deutschland	217.700
unter sechs Jahre	449.790
unbekannt	12.633

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	680.123
nach Ländern	
Baden-Württemberg	97.096
Bayern	118.348
Berlin	17.754
Brandenburg	11.529
Bremen	2.924
Hamburg	28.844
Hessen	60.277
Mecklenburg-Vorpommern	10.794
Niedersachsen	47.312
Nordrhein-Westfalen	166.631
Rheinland-Pfalz	24.153
Saarland	4.662
Sachsen	31.959
Sachsen-Anhalt	17.201
Schleswig-Holstein	19.529
Thüringen	21.110
Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	680.123
darunter folgende Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Ukraine	161.396
Syrien	83.371
Türkei	36.887
Afghanistan	30.476
Kosovo	26.414
Indien	23.737
Serbien	22.840
Irak	22.096
Bosnien und Herzegowina	16.389
China	15.523
Russische Föderation	14.833

Nordmazedonien	12.422
Iran	12.050
Albanien	10.938
Marokko	9.756

29. Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG lebten zum 31. Dezember 2022 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern und gesondert nach den ausstellenden Mitgliedstaaten differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022?

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren im AZR 30 233 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG, darunter 26 056 männliche und 4 141 weibliche sowie 36 Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 346 Personen waren unter 18 Jahre alt und 29 887 Personen ab 18 Jahren. 4 225 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG	30.233
insgesamt	
Aufenthalt seit sechs Jahren und länger in Deutschland	7.331
Aufenthalt unter sechs Jahre	22.896
Aufenthaltsdauer unbekannt	6

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG	30.233
darunter folgende Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Albanien	3.948
Kosovo	3.644
Pakistan	3.059
Indien	2.859
Vietnam	2.055
Bosnien und Herzegowina	1.788
Nordmazedonien	1.593
Marokko	1.482
Bangladesch	1.418
Türkei	935
Ghana	910
Nigeria	880
Italien	757
China	614
Tunesien	429

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG*	30.294
Ausstellender Mitgliedstaat	
Italien	17.650
Griechenland	4.367
Slowenien	2.933
Tschechien	2.054
Spanien	1.867
Polen	364

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG*	30.294
Ausstellender Mitgliedstaat	
Österreich	319
Slowakei	237
Kroatien	95
Deutschland	66
Estland	40
Litauen	37
Frankreich	36
Portugal	35
Rumänien	34
Ungarn	31
Lettland	31
Niederlande	24
Bulgarien	22
Belgien	19
Schweden	10
Finnland	7
Irland	6
Tschechoslowakei	5
Zypern	2
Großbritannien mit Nordirland	2
Dänemark	1

* In Einzelfällen können mehrere Ausstellungen zu einer Person im AZR gespeichert sein.

30. Wie viele ausländische Personen waren zum 31. Dezember 2022 zur Festnahme (mit dem Ziel der Abschiebung) bzw. zur Aufenthaltsermittlung (bitte differenzieren) ausgeschrieben (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele dieser Personen lebten zum 31. Dezember 2022 noch in Deutschland, und bei wie vielen erfolgte die jeweilige Ausschreibung im Jahr 2022?

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren 281 215 ausländische Personen zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben, darunter 235 494 männliche, 44 384 weibliche und 54 diverse sowie 1 283 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 5 030 Personen waren unter 18 Jahre alt und 276 077 Personen waren 18 Jahre und älter, bei 108 Personen war das Alter unbekannt. 14 261 Personen lebten seit sechs Jahren und länger in Deutschland, 124 309 Personen weniger als sechs Jahre, bei 142 645 Personen ist eine Aufenthaltsdauer nicht ermittelbar.

Bei 78 280 Personen wurde im Jahr 2022 eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung erfasst. Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren 25 047 Personen mit einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung als aufhältig erfasst. Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Personen mit einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung	281.215
darunter folgende Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Rumänien	30.267
Polen	18.712
Georgien	11.245

Personen mit einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung	281.215
darunter folgende Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Ungeklärt	10.687
Bulgarien	9.722
Ohne Angabe	9.303
Algerien	8.907
Türkei	8.777
Irak	8.446
Albanien	8.285
Afghanistan	8.079
Marokko	7.123
Ukraine	6.701
Nigeria	6.429
Serbien	6.009

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren 82 321 ausländische Personen zur Festnahme ausgeschrieben, darunter 70 279 männliche und 11 929 weibliche, sieben diverse sowie 106 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 1 926 Personen waren unter 18 Jahre alt und 80 386 Personen waren 18 Jahre und älter, bei neun Personen war das Alter unbekannt. 5 413 Personen lebten seit sechs Jahren und länger in Deutschland, 55 813 Personen weniger als sechs Jahre, bei 21 095 Personen ist eine Aufenthaltsdauer nicht ermittelbar. Bei 16 647 Personen wurde im Jahr 2022 eine Ausschreibung zur Festnahme erfasst. Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren 8 691 Personen mit einer Ausschreibung zur Festnahme als aufhältig erfasst. Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Personen mit einer Ausschreibung zur Festnahme	82.321
darunter folgende Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Albanien	6.685
Georgien	6.121
Serbien	4.871
Türkei	4.057
Pakistan	3.874
Algerien	3.685
Ukraine	3.575
Syrien	3.390
Marokko	3.186
Moldau	2.915
Nordmazedonien	2.750
Afghanistan	2.664
Kosovo	2.603
Nigeria	2.194
Ungeklärt	1.677

31. Wie viele Personen, die wegen einer Straftat nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 1 AufenthG (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 11 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister – AZRG: illegale Einreise/Aufenthalt) verurteilt wurden, waren zum 31. Dezember 2022 im AZR erfasst, und wie viele von ihnen lebten zu diesem Zeitpunkt noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren im AZR 5 472 Personen mit einer Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 Ausländerzentralregistergesetz (AZRG) erfasst. 3 245 Personen mit der genannten Speicherung hielten sich zum Stichtag in Deutschland auf. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	3.245
Geschlecht	
männlich	2.566
weiblich	677
unbekannt	2
18 Jahre und älter	3.184
unter 18 Jahre	61

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	3.245
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren	
unter sechs Jahre	1.080
sechs Jahre und länger in Deutschland	2.165
unbekannt	0

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	3.245
darunter mit Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	47,8 %
unbefristet	25,9 %
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	26,3 %

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	3.245
darunter folgende Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Syrien	380
Türkei	375
Afghanistan	310
Irak	196
Kosovo	130
Nigeria	125
Russische Föderation	115
Somalia	110
Vietnam	100
Iran	91

- a) Wie viele Personen sind nach Angaben des AZR insgesamt bzw. bis zum 31. Dezember 2022 nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden, und wie viele von ihnen lebten zum 31. Dezember 2022 noch in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG; bitte nach Aufenthaltsstatus, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember waren 200 703 Personen im AZR erfasst, die sicherheitsrechtlich befragt wurden. Von diesen sind im Jahr 2022 24 106 Personen nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden. Darunter waren 23 647 Personen, die sich laut AZR zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	23.647
divers	1
männlich	14.915
unbekannt	19
weiblich	8.712

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	23.647
sechs Jahre oder mehr in Deutschland	9.161
unter sechs Jahre	14.391
unbekannt	95

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	23.647
befristet	74,4 %
unbefristet	15,8 %
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	9,8 %

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	
Staatsangehörigkeiten insgesamt	23.647
darunter:	
Syrien	6.449
Afghanistan	4.778
Irak	1.872
Iran	1.428
Pakistan	1.040
Nigeria	887
Tunesien	792
Ägypten	775
Marokko	632
Philippinen	609

- b) Wie viele unerlaubt eingereiste bzw. aufhältige (bitte differenzieren) Personen wurden vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 aufgegriffen, wie viele von ihnen äußerten ein Asylgesuch, wie viele von diesen wiederum wurden an das BAMF bzw. eine zuständige Aufnahmeeinrichtung verwiesen bzw. gegenüber wie vielen dieser aufgegriffenen Asylsuchenden wurden welche aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ergriffen (bitte jeweils nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren und Geschlecht differenziert antworten)?

Im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 wurden durch die Bundespolizei und den weiteren mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden insgesamt 91 986 unerlaubt eingereiste Personen sowie 43 560 unerlaubt aufhältige Personen festgestellt. Eine statistische Auswertung, in wie vielen Fällen die Bundespolizei und den weiteren mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden aufenthaltsbeendende Maßnahmen nach Stellung eines Asylgesuchs vollzogen haben, ist nicht möglich. Die weiteren Angaben sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Unerlaubt Eingereiste									
Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	männlich		weiblich		divers		unbekannt	
		Ge-samt	davon unter 18	Ge-samt	davon unter 18	Ge-samt	davon unter 18	Ge-samt	davon unter 18
Gesamt	91.986	77.852	11.668	14.109	3.008	6	1	19	2
davon Top-10 Staatsangehörigkeiten									
syrisch	21.525	19.949	2.993	1.574	477	-	-	2	-
afghanisch	14.981	13.636	4.519	1.341	530	-	-	4	1
türkisch	9.094	7.723	867	1.371	437	-	-	-	-
irakisch	3.973	3.032	521	941	372	-	-	-	-
indisch	2.867	2.367	52	499	24	-	-	1	1
tunesisch	2.487	2.254	164	233	24	-	-	-	-
ägyptisch	2.126	2.023	112	102	24	-	-	1	-
marokkanisch	2.041	1.934	314	105	5	-	-	2	-
algerisch	1.995	1.912	251	81	6	-	-	2	-
ukrainisch	1.929	1.309	109	620	106	-	-	-	-

Unerlaubt Eingereiste mit Asylgesuch									
Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	männlich		weiblich		divers		unbekannt	
		Ge-samt	davon unter 18	Ge-samt	davon unter 18	Ge-samt	davon unter 18	Ge-samt	davon unter 18
Gesamt	34.731	30.139	4.744	4.589	1.509	1	-	2	2
davon Top-10 Staatsangehörigkeiten									
syrisch	10.882	10.131	943	751	250	-	-	-	-
afghanisch	7.929	6.991	2.045	937	376	-	-	1	-
türkisch	4.293	3.600	419	693	255	-	-	-	-
irakisch	2.127	1.539	303	588	242	-	-	-	-
iranisch	1.079	840	77	239	47	-	-	-	-
ägyptisch	891	877	29	14	6	-	-	-	-
algerisch	723	701	128	22	4	-	-	-	-
jemenitisch	691	680	26	11	-	-	-	-	-
burundisch	617	424	54	193	38	-	-	-	-
russisch	548	354	78	194	75	-	-	-	-

Unerlaubt Eingereiste mit Asylgesuch und Weiterleitung an das BAMF bzw. eine Aufnahmeeinrichtung									
Staats- angehörigkeit	Anzahl Personen	männlich		weiblich		divers		unbekannt	
		Ge- samt	davon unter 18	Ge- samt	davon unter 18	Ge- samt	davon unter 18	Ge- samt	davon unter 18
Gesamt	34.061	29.518	4.637	4.540	1.499	1	-	2	2
davon Top-10 Staatsangehörigkeiten									
syrisch	10.756	10.010	935	746	249	-	-	-	-
afghanisch	7.791	6.855	1.992	935	375	-	-	1	-
türkisch	4.184	3.501	409	683	253	-	-	-	-
irakisch	2.106	1.524	301	582	239	-	-	-	-
iranisch	1.073	835	77	238	47	-	-	-	-
ägyptisch	881	868	29	13	6	-	-	-	-
algerisch	659	638	119	21	4	-	-	-	-
jemenitisch	689	678	26	11	-	-	-	-	-
burundisch	614	422	54	192	38	-	-	-	-
russisch	535	345	78	190	74	-	-	-	-

Unerlaubt Aufhältige mit Asylgesuch									
Staats- angehörig- keit	Anzahl Personen	männlich		weiblich		divers		unbekannt	
		Ge- samt	davon unter 18	Ge- samt	davon unter 18	Ge- samt	davon unter 18	Ge- samt	davon unter 18
Gesamt	4.646	4.007	948	637	190	1	-	1	1
davon Top-10 Staatsangehörigkeiten									
afghanisch	1.515	1.348	514	166	68	-	-	1	-
syrisch	614	573	114	41	16	-	-	-	-
algerisch	370	363	70	7	1	-	-	-	-
iranisch	281	202	17	79	15	-	-	-	-
türkisch	230	201	14	29	11	-	-	-	-
tunesisch	185	168	13	17	-	-	-	-	-
marokka- nisch	180	171	40	8	1	1	-	-	-
irakisch	170	130	20	40	9	-	-	-	-
guineisch	80	66	21	14	5	-	-	-	-
georgisch	76	57	4	19	3	-	-	-	-

Unerlaubt Aufhältige mit Asylgesuch und Weiterleitung an das BAMF bzw. eine Aufnahmeeinrichtung									
Staats- angehörigkeit	Anzahl Personen	männlich		weiblich		divers		unbekannt	
		Ge- samt	davon unter 18	Ge- samt	davon unter 18	Ge- samt	davon unter 18	Ge- samt	davon unter 18
Gesamt	4.401	3.789	902	610	179	1	-	1	-
davon Top-10 Staatsangehörigkeiten									
afghanisch	1.461	1.298	496	162	66	-	-	1	-
syrisch	575	535	101	40	16	-	-	-	-
algerisch	337	330	63	7	1	-	-	-	-
iranisch	277	200	17	77	15	-	-	-	-
türkisch	211	188	13	23	8	-	-	-	-
tunesisch	170	154	12	16	-	-	-	-	-
marokkanisch	167	158	39	8	1	1	-	-	-
irakisch	164	125	20	39	9	-	-	-	-
guineisch	78	64	21	14	5	-	-	-	-
georgisch	74	55	4	19	3	-	-	-	-

32. Wie viele Ausreisepflichtige lebten nach Angaben des AZR zum 31. Dezember 2022 in Deutschland, wie viele von ihnen hatten eine Duldung, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende ohne Duldung, wie viele von ihnen befanden sich nach Angaben des AZR noch in einem Asylverfahren, hatten einen Schutzstatus erhalten oder waren Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts (bitte zu allen Unterfragen jeweils nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 31. Dezember 2022	304.308
Länder	
Baden-Württemberg	39.386
Bayern	39.153
Berlin	21.654
Brandenburg	10.706
Bremen	3.936
Hamburg	10.542
Hessen	17.821
Mecklenburg-Vorpommern	4.816
Niedersachsen	27.857
Nordrhein-Westfalen	74.168
Rheinland-Pfalz	12.259
Saarland	1.960
Sachsen	15.681
Sachsen-Anhalt	6.623
Schleswig-Holstein	12.397
Thüringen	5.349

Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 31. Dezember 2022	304.308
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Irak	35.234
Afghanistan	24.050
Nigeria	17.209
Russische Föderation	16.018
Iran	11.948
Türkei	11.833
Serbien	11.099
Syrien	9.215
Pakistan	8.438
Ungeklärt	8.270
Albanien	7.707
Georgien	7.225
Nordmazedonien	7.057
Libanon	6.869
Gambia	6.535

Ausreisepflichtige Personen mit Duldung zum Stichtag 31. Dezember 2022	248.145
Länder	
Baden-Württemberg	34.237
Bayern	29.910
Berlin	16.311

Ausreisepflichtige Personen mit Duldung zum Stichtag 31. Dezember 2022	248.145
Brandenburg	7.641
Bremen	3.283
Hamburg	7.769
Hessen	13.729
Mecklenburg-Vorpommern	4.267
Niedersachsen	23.138
Nordrhein-Westfalen	63.611
Rheinland-Pfalz	9.538
Saarland	1.586
Sachsen	12.072
Sachsen-Anhalt	5.597
Schleswig-Holstein	10.730
Thüringen	4.726

Ausreisepflichtige Personen mit Duldung zum Stichtag 31. Dezember 2022	248.145
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Irak	32.384
Afghanistan	21.086
Nigeria	15.676
Russische Föderation	14.252
Iran	10.669
Türkei	9.357
Serbien	8.900
Ungeklärt	7.672
Pakistan	7.339
Syrien	7.253
Libanon	6.441
Gambia	6.202
Guinea	5.670
Nordmazedonien	5.462
Armenien	5.338

Ausreisepflichtige Personen mit abgelehntem Asylantrag* zum Stichtag 31. Dezember 2022	167.848
Länder	
Baden-Württemberg	21.286
Bayern	22.196
Berlin	11.307
Brandenburg	5.302
Bremen	1.474
Hamburg	4.104
Hessen	8.376
Mecklenburg-Vorpommern	2.774
Niedersachsen	15.996
Nordrhein-Westfalen	42.736
Rheinland-Pfalz	7.390
Saarland	770
Sachsen	9.626
Sachsen-Anhalt	4.171

Ausreisepflichtige Personen mit abgelehntem Asylantrag* zum Stichtag 31. Dezember 2022	167.848
Schleswig-Holstein	7.213
Thüringen	3.127

Ausreisepflichtige Personen mit abgelehntem Asylantrag* zum Stichtag 31. Dezember 2022	167.848
Darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Irak	26.201
Nigeria	11.678
Russische Föderation	10.664
Afghanistan	8.661
Iran	8.115
Pakistan	5.990
Türkei	5.724
Serbien	5.057
Ungeklärt	4.757
Libanon	4.663
Armenien	4.299
Gambia	4.150
Guinea	4.040
Indien	3.611
Georgien	3.415

*Hinweis zu den Tabellen „mit abgelehntem Asylantrag“: Für die vorliegende Ausreisepflicht muss die im AZR gespeicherte Asylablehnung nicht zwingend ursächlich sein, da diese Entscheidung grundsätzlich gespeichert wird, bis die Voraussetzungen für ihre Löschung gegeben sind (vgl. § 36 AZRG). Insofern kann die Asylablehnung ggf. eine längere Zeit zurückliegen.

Ausreisepflichtige Personen mit abgelehntem Asylantrag ohne Duldung zum Stichtag 31. Dezember 2022	18.846
Länder	
Baden-Württemberg	1.393
Bayern	2.851
Berlin	2.303
Brandenburg	963
Bremen	220
Hamburg	652
Hessen	1.001
Mecklenburg-Vorpommern	271
Niedersachsen	2.045
Nordrhein-Westfalen	3.284
Rheinland-Pfalz	1.090
Saarland	92
Sachsen	1.295
Sachsen-Anhalt	399
Schleswig-Holstein	639
Thüringen	348

Ausreisepflichtige Personen mit abgelehntem Asylantrag ohne Duldung zum Stichtag 31. Dezember 2022	18.846
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Irak	1.656
Serbien	1.091
Türkei	974

Ausreisepflichtige Personen mit abgelehntem Asylantrag ohne Duldung zum Stichtag 31. Dezember 2022	18.846
Russische Föderation	941
Afghanistan	909
Nigeria	897
Albanien	892
Moldau	848
Georgien	763
Iran	723
Nordmazedonien	716
Pakistan	551
Kosovo	489
Bosnien und Herzegowina	432
Syrien	422

Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 31. Dezember 2022	21.328
Länder	
Baden-Württemberg	1.639
Bayern	2.942
Berlin	2.187
Brandenburg	1.163
Bremen	180
Hamburg	583
Hessen	1.563
Mecklenburg-Vorpommern	528
Niedersachsen	2.376
Nordrhein-Westfalen	3.408
Rheinland-Pfalz	906
Saarland	181
Sachsen	1.983
Sachsen-Anhalt	551
Schleswig-Holstein	528
Thüringen	610

Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 31. Dezember 2022	21.328
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Afghanistan	3.045
Irak	1.820
Russische Föderation	1.485
Iran	1.402
Georgien	1.364
Türkei	1.190
Nigeria	1.072
Syrien	1.038
Moldau	748
Pakistan	616
Nordmazedonien	613
Serbien	477
Albanien	400
Ungeklärt	378
Ukraine	341

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 31. Dezember 2022	Als Asylberechtigter anerkannt nach Artikel 16a GG, § 2 AsylG	Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylG	subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG gewährt	Anzahl Flüchtlinge
insgesamt	81	446	250	777
Länder				
Baden-Württemberg	19	28	14	61
Bayern	1	72	21	94
Berlin	6	19	11	36
Brandenburg	0	7	5	12
Bremen	2	7	8	17
Hamburg	7	36	16	59
Hessen	6	50	31	87
Mecklenburg-Vorpommern	0	4	5	9
Niedersachsen	8	53	26	87
Nordrhein-Westfalen	24	94	56	174
Rheinland-Pfalz	2	27	19	48
Saarland	0	1	4	5
Sachsen	1	24	15	40
Sachsen-Anhalt	2	16	8	26
Schleswig-Holstein	3	6	6	15
Thüringen	0	2	5	7

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 31. Dezember 2022	Als Asylberechtigter anerkannt nach Artikel 16a GG, § 2 AsylG	Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylG	subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG gewährt	Anzahl Flüchtlinge
	81	446	250	777
Syrien	1	55	137	193
Afghanistan	2	109	31	142
Iran	15	60	8	83
Türkei	31	47	4	82
Irak	11	55	12	78
Ungeklärt	0	12	14	26
Russische Föderation	0	14	6	20
Somalia	1	13	4	18
Eritrea	0	8	7	15
Pakistan	0	14	0	14
Nigeria	3	8	1	12
Aserbaidshan	0	6	1	7
Äthiopien	4	2	0	6
Ukraine	0	0	6	6
Algerien	0	5	0	5

Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Verlust des Freizügigkeitsrechts** zum Stichtag 31. Dezember 2022	2.307
Länder	
Baden-Württemberg	585
Bayern	432
Berlin	76
Brandenburg	30
Bremen	13
Hamburg	55
Hessen	230
Mecklenburg-Vorpommern	12
Niedersachsen	122
Nordrhein-Westfalen	499
Rheinland-Pfalz	122
Saarland	8
Sachsen	43
Sachsen-Anhalt	28
Schleswig-Holstein	39
Thüringen	13

Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Verlust des Freizügigkeitsrechts** zum Stichtag 31. Dezember 2022	2.307
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Kroatien	842
Rumänien	390
Italien	247
Polen	217
Bulgarien	113
Griechenland	93
Spanien	91
Portugal	48
Niederlande	47
Ungarn	38
Tschechien	33
Litauen	31
Österreich	28
Frankreich	19
Lettland	15

**Hinweis zu den Tabellen „Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts“: Die Erlangung des EU-Freizügigkeitsrechts durch einen Ausländer bedeutet nicht automatisch, dass die vorher als Drittstaatsangehöriger erhaltene Ausreisepflicht erlischt. Vielmehr gilt die bisherige Ausreisepflicht rechtlich fort, solange eine Einzelfallprüfung der jeweils zuständigen Ausländerbehörde keinen anderen Sachverhalt ergibt und eine Löschung der Ausreisepflicht durch die Ausländerbehörde nicht erfolgt.

33. Welche weiteren Maßnahmen zur Bereinigung der Daten im AZR insbesondere zu ausreisepflichtigen Personen hat es seit der Antwort der Bundesregierung zu Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 20/3201 gegeben, und welche konkreten Veränderungen und Korrekturen des Zahlenmaterials in Bezug auf welche Personengruppen waren infolgedessen feststellbar (bitte im Einzelnen auflisten und Korrekturen, wenn möglich, quantifizieren), welche Folgen für die Datenqualität im AZR hatte es, dass Datenbereinigungsaktionen infolge der Ankunft vieler Ukraine-Geflüchteter vorläufig zurückgestellt worden sind (ebd.)?

Welche Tätigkeiten und Projekte hat der Beauftragte für Datenqualität zuletzt mit welchen Erfolgen unternommen bzw. sind für die Zukunft geplant (bitte im Einzelnen auflisten)?

Nachdem sich die Datenbereinigungsmaßnahmen aufgrund der Zugangssituation aus der Ukraine auf die Bereinigung von neu entstandenen Dubletten konzentriert hatten, wurden zum Jahresende 2022 die Bereinigungen zum Einreise- und Aufenthaltsverbot (EAV) und zur BP 26 (aufhältige Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltstitel) wiederaufgenommen. Für beide Themen wurden den Ausländerbehörden neue Bereinigungslisten mit Stand 31. Oktober 2022 zwecks Bearbeitung zur Verfügung gestellt.

Im 12. Workshop zur Datenqualität im AZR Mitte Dezember 2022 wurden die Vertreterinnen und Vertreter der Länder erneut auf die Dringlichkeit der Abarbeitung der Bereinigungslisten hingewiesen.

Folgende Maßnahmen wurden im Einzelnen durch den Beauftragten für Datenqualität eingeleitet:

- Die Mitarbeitenden des BAMF wurden in Schulungen zu aktuellen und konkreten Problemen sowie zur Bedeutung und zu den Anforderungen der Datenqualität sensibilisiert.
- Zur Identifizierung von Defiziten im Bestand der Fachanwendung für das Asylverfahren MARiS (Migration, Asyl, ReintegrationSystem) sowie der entsprechenden Asyl Daten im AZR werden weiter die Methoden der Fachanalytik eingesetzt. Die gewonnenen Erkenntnisse dienen dem Datenqualitätsbeauftragten für das Anstoßen von Bereinigungen von Asyl Daten.
- Für die IT-Fachanwendung zur Registrierung, Erfassung und Erstverteilung „FREE“ wurde ein Datenqualitätskonzept mit Empfehlungen erarbeitet. Die daraus abgeleiteten Datenanalysen werden dem Fachbereich im BAMF zur Verfügung gestellt und dienen als Grundlage zur Beurteilung der Datenqualität. Die Länder werden nachfolgend vom Fachbereich über Auffälligkeiten bei der Qualität der Daten zu registrierten ukrainischen Staatsangehörigen informiert, damit entsprechende Maßnahmen (z. B. Bereinigung) erfolgen können.
- Ferner wurde das Projekt „Datenqualitätsmonitoring“ (DQ-Monitoring) weitergeführt, das entscheidende Voraussetzungen für Funktionalitäten schaffen wird, um künftig noch stärker auf plausible, korrekte, konsistente und valide Daten bei der Eingabe in MARiS zu achten.

34. Hat die in der Antwort zu Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 20/3201 für den 1. November 2022 angekündigte automatisierte Datenbereinigung in Bezug auf unerlaubt eingereiste bzw. aufhältige Personen, denen keine aktenführende Behörde zugeordnet wurde, begonnen, verläuft dies plangemäß, und wann ist mit einer Beendigung dieser Bereinigung zu rechnen?

Die Datenbereinigung von Datensätzen zu unerlaubt eingereisten bzw. aufhältigen Personen, denen keine aktenführende Behörde (d. h. weder eine Ausländerbehörde noch das BAMF) zugeordnet werden kann, ist ausschließlich mit einer automatisierten Bereinigung möglich. Um dies automatisiert durchführen zu können, sind weiterhin umfangreiche Abstimmungsmaßnahmen sowohl technischer als auch fachlicher Natur notwendig. Seit Inkrafttreten von § 3 Absatz 3 der AZRG-Durchführungsverordnung (AZRG-DV) zum 1. November 2022 können Datensätze mit diesen Fallkonstellationen korrigiert werden, indem in solchen Fällen nach sechs Monaten automatisiert die Meldung „Fortzug nach unbekannt“ im AZR gespeichert wird.

35. In wie vielen Fällen einer Datenspeicherung nach § 6 Absatz 5 AZRG sind im Jahr 2022 bzw. bislang insgesamt die der Speicherung zugrunde liegenden Dokumente übermittelt worden, in wie vielen Fällen betraf dies Asylentscheidungen des BAMF bzw. gerichtliche Entscheidungen in asylrechtlichen Verfahren (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren), wie ist der Stand der technischen und praktischen Umsetzung dieser Neuregelung, und welche Probleme haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung dabei gegebenenfalls ergeben (bitte im Detail ausführen)?

Im Jahr 2022 wurden 77.601 Dokumente gemäß § 6 Absatz 5 AZRG an das AZR übermittelt.

Kategorie	Anzahl gespeicherte Dokumente in 2022
Asylentscheidungen nach § 6 Abs. 5 Nr. 1, 3 AZRG	0
Pässe nach § 6 Abs. 5 Nr. 7 AZRG	36.133
Weitere Dokumente nach § 6 Abs. 5 Nr. 2, 4-6 AZRG	41.468
SUMME	77.601

Datenschutz und Datensicherheit sind für das AZR aufgrund der Sensibilität der gespeicherten Informationen/Daten von besonders hoher Relevanz. Darum wird derzeit noch abgestimmt, wie Asylentscheidungen des BAMF bzw. gerichtliche Entscheidungen in asylrechtlichen Verfahren nach § 6 Absatz 5 Nummer 1 und 3 AZRG in Hinblick auf datenschutzrechtliche Gesichtspunkte zu speichern sind. Bislang erfolgte daher noch keine Speicherung dieser Dokumentengruppen. Es ist beabsichtigt, die Übermittlung von Asylentscheidungen zunächst wie folgt zu beschränken: Im Zweifel soll auf eine Speicherung von Inhalten, die aufgrund der möglichen Betroffenheit des Kernbereichs privater Lebensgestaltung großflächig zu schwärzen wären, verzichtet werden. Zur Übermittlung an das AZR sind ausschließlich die Entscheidungen vorgesehen, die aufgrund ihrer Entscheidungsnatur keine Fluchtgründe oder weitere Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung berühren könnten, enthalten. Hierzu gehören insbesondere Anerkennungen als Asylberechtigter nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) oder Zuerkennungen der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG, in denen regelmäßig keine Wiedergabe der entscheidungserheblichen Gründe erfolgt.

Pässe nach § 6 Absatz 5 Nummer 7 AZRG:

Nr.	Staatsangehörigkeit	Anzahl
1	Ukraine	17.232
2	Syrien	4.329
3	Türkei	2.720
4	Afghanistan	1.199
5	Georgien	760
6	Russische Föderation	681
7	Indien	658
8	Irak	656
9	Albanien	503
10	Nordmazedonien	482
11	Rumänien	441
12	Serbien	418
13	Iran	378
14	Moldau	296
15	Kosovo	252

Weitere Dokumente nach § 6 Absatz 5 Nummer 2, 4 bis 6 AZRG:

Nr.	Staatsangehörigkeit	Anzahl
1	Albanien	3.543
2	Türkei	2.674
3	Georgien	2.523
4	Serbien	2.036
5	Moldau	1.765
6	Ukraine	1.490
7	Nordmazedonien	1.359
8	Algerien	1.343
9	Syrien	1.220
10	Rumänien	1.182
11	Russische Föderation	1.122
12	Kosovo	1.009
13	Afghanistan	1.002
14	Nigeria	993
15	Indien	902

Zum 1. November 2022 wurde die Dokumentenablage i. S. d. § 6 Absatz 5 AZRG technisch umgesetzt. Die Meldeberechtigung einer Behörde zu einem Dokument richtet sich nach der Meldeberechtigung für den zugrunde liegenden Sachverhalt. Nur wenn eine Behörde diesen Grundsachverhalt melden darf, kann sie auch ein dazugehöriges Dokument speichern. Die Sichtbarkeit von Dokumenten richtet sich nach der Sichtbarkeit des zugrunde liegenden Sachverhalts. Ist ein Sachverhalt mit Dokumenten für eine Behörde nicht sichtbar, so sind auch die zugeordneten Dokumente nicht sichtbar. Für den Abruf von Dokumenten i. S. d. § 6 Absatz 5 AZRG muss der Anfragende die Unerlässlichkeit des Abrufs bestätigen und zudem darlegen, dass weitere Informationen nicht rechtzeitig von der aktenführenden Behörde zu erlangen sind und die Daten an sie übermittelt werden dürfen, vgl. § 6 Absatz 5 Satz 3 i. V. m. § 10 Absatz 6 AZRG. Diese Regelung ist sowohl in der AZR-Weboberfläche des Registerportals als auch über die XAusländer-Schnittstelle entsprechend umgesetzt worden.

- a) Welche Stelle bzw. Stellen bzw. Personen übernehmen nach Kenntnis der Bundesregierung in der Praxis die Aufgabe, Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung bei Speicherungen nach § 6 Absatz 5 Satz 2 AZRG unkenntlich zu machen, wie viel Personal wird dafür eingesetzt, und welcher Arbeitsaufwand ist dabei im Jahr 2022 insgesamt bzw. durchschnittlich pro Übermittlung bzw. Anonymisierung solcher Dokumente im Einzelfall entstanden (bitte ausführen)?

Da sich die Umsetzung noch in der Vorbereitung befindet, liegen der Bundesregierung bisher noch keine Erkenntnisse zum Arbeitsaufwand und Personaleinsatz vor. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, soweit es die Landesbehörden betrifft.

- b) Werden nach Kenntnis der Bundesregierung in allen Fällen der Übermittlung von BAMF- bzw. Asylgerichtsentscheidungen Anonymisierungen vorgenommen, und wenn nein, warum nicht, weil die Fragestellenden davon ausgehen, dass Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung in Asylverfahren regelmäßig betroffen sind (bitte ausführen)?

Auf die Antwort zu Frage 35 wird verwiesen.

- c) Nach welchen Kriterien bzw. Vorgaben erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung die Anonymisierung von BAMF- bzw. Asylgerichtsentscheidungen in diesen Fällen, gibt es eine entsprechende Dienstvorschrift oder Ähnliches, und wenn nein, warum nicht (bitte gegebenenfalls konkret mit Datum und Inhalt ausführen)?
- d) Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung in der Praxis nach welchen Kriterien von wem geprüft, ob der Speicherung von BAMF- bzw. Asylgerichtsentscheidungen überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen (vgl. § 6 Absatz 5 Satz 2 AZRG), gibt es eine entsprechende Dienstvorschrift oder Ähnliches, und wenn nein, warum nicht (bitte gegebenenfalls konkret mit Datum und Inhalt ausführen)?

Die Fragen 35c und 35d werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 35 und 35b wird verwiesen.

- e) Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung in der Praxis und technisch von der Registerbehörde sichergestellt, dass solche Dokumente im automatisierten Verfahren nur abgerufen werden können, wenn die abrufende Stelle zuvor bestätigt hat, dass die Kenntnis des Dokuments für die ersuchende Stelle unerlässlich ist, weitere Informationen nicht rechtzeitig von der aktenführenden Behörde zu erlangen sind und ihr die Daten, auf die sich die Dokumente beziehen, übermittelt werden dürfen (vgl. § 6 Absatz 5 Satz 3 i. V. m. § 10 Absatz 6 AZRG; bitte ausführen)?

Auf die Antwort zu den Fragen 35 und 35f wird verwiesen.

- f) Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang eine Zeitungsmeldung (WELT vom 3. Januar 2023, „Asylzuwanderung von Türken fast verdreifacht“), wonach die Türkei „umfangreiche Informationen“ über abzuschiebende Staatsbürger verlange, darunter der vollständige Bescheid des BAMF und gegebenenfalls ein entsprechendes Gerichtsurteil, und wie wird überprüft und protokolliert, welche Stellen bzw. Personen diese Dokumente über das AZR abfragen, und welche Daten liegen über entsprechende Abfragen bzw. abfragende Stellen gegebenenfalls vor (bitte ausführen)?

Im Bundesverwaltungsamt (BVA) und im BAMF ist nicht bekannt, dass seitens der Türkei bzw. durch türkische Behörden bei Anfragen „umfangreiche Informationen“ über abzuschiebende Staatsbürger verlangt oder herausgegeben werden. Insbesondere hat die Türkei keinen Antrag auf Datenübermittlung aus dem AZR gemäß § 26 AZRG gestellt. Im Übrigen wäre bei einem solchen Antrag die Übermittlung von Dokumenten, welche „umfangreiche Informationen“ beinhalten, von vornherein nach § 26 Satz 6 AZRG unzulässig, so dass eine solche Anfrage mangels Rechtsgrundlage ohnehin abgelehnt werden würde.

- g) Soweit eine Umsetzung der Neuregelung nach § 6 Absatz 5 AZRG noch nicht erfolgt sein sollte, wie ist gegebenenfalls der aktuelle Stand entsprechender Planungen zur Umsetzung und diesbezüglicher Vorbereitungen (bitte gegebenenfalls mit Zeitplan auflisten)?

Das in der Antwort zu Frage 35 beschriebene geplante Verfahren ist nach Abstimmung des BAMF mit dem BMI derzeit in der Vorbereitung zur Aufnahme in die entsprechenden Weisungsinstrumente. Die Umsetzung ist für das erste Quartal 2023 geplant.

36. Welche Angaben können dazu gemacht werden, wie viele der in Deutschland zum 31. Dezember 2022 lebenden Geduldeten bzw. Asylsuchenden berechtigt bzw. nicht berechtigt waren, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, und wie vielen von ihnen wurde dies im Jahr 2022 erlaubt bzw. versagt (bitte jeweils nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren und zudem getrennt nach den Bundesländern auflisten)?

Das AZR erfasst lediglich, in welchen Fällen Geduldeten bzw. Gestatteten eine Erwerbstätigkeit erlaubt bzw. versagt worden ist, allerdings lassen diese Daten keine Aussage darüber zu, ob die Erwerbstätigkeit, zu der die Erlaubnis erteilt wurde, auch tatsächlich aufgenommen wurde bzw. zum Stichtag noch bestand.

Zum 31. Dezember 2022 lag bei 34 004 geduldeten Personen eine von der Ausländerbehörde erteilte Beschäftigungserlaubnis vor, zu der die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung gegeben hat. 8 633 Personen haben die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten, bei der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. In 3 360 Fällen wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt.

Davon wurde im Jahr 2022 4 460 geduldeten Personen eine Beschäftigungserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, zu der die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung gegeben hat, 1 806 Personen haben die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten, bei der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. In 493 Fällen wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt.

Bei 17 972 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung lag eine von der Ausländerbehörde erteilte Beschäftigungserlaubnis vor, zu der die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung gegeben hat. 1 989 Personen haben die Erlaubnis zu

einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten, bei der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. Bei 1 223 Personen wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt.

Davon wurde im Jahr 2022 9 308 Personen eine Beschäftigungserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, zu der die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung gegeben hat. 749 Personen haben die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten, bei der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. Bei 631 Personen wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt. Weitere Differenzierungen können den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Aufhältige Personen mit Duldung mit einer Erlaubnis zur Beschäftigung aus dem Jahr 2022	4.460
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Irak	800
Afghanistan	450
Nigeria	330
Türkei	324
Iran	308
Guinea	190
Vietnam	186
Syrien	138
Gambia	135
Pakistan	115
Somalia	114
Georgien	86
Russische Föderation	74
Libanon	65
Ungeklärt	63

Aufhältige Personen mit Duldung mit einer Erlaubnis zur Beschäftigung aus dem Jahr 2022	4.460
Länder	
Baden-Württemberg	782
Bayern	337
Berlin	421
Brandenburg	121
Bremen	58
Hamburg	211
Hessen	258
Mecklenburg-Vorpommern	150
Niedersachsen	350
Nordrhein-Westfalen	740
Rheinland-Pfalz	341
Saarland	1
Sachsen	331
Sachsen-Anhalt	104
Schleswig-Holstein	78
Thüringen	177

darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Afghanistan	295
Irak	291

Nigeria	131
Guinea	115
Iran	85
Somalia	70
Libanon	70
Pakistan	68
Russische Föderation	55
Türkei	49
Armenien	47
Syrien	38
Gambia	35
Aserbaidtschan	30
Indien	23

Aufhältige Personen mit Duldung mit Erlaubnis zu zustimmungs- freier Beschäftigung aus dem Jahr 2022	1.806
Länder	
Baden-Württemberg	108
Bayern	392
Berlin	57
Brandenburg	54
Bremen	6
Hamburg	35
Hessen	29
Mecklenburg-Vorpommern	0
Niedersachsen	102
Nordrhein-Westfalen	643
Rheinland-Pfalz	78
Saarland	0
Sachsen	206
Sachsen-Anhalt	8
Schleswig-Holstein	61
Thüringen	27

Aufhältige Personen mit Duldung mit Ablehnung der Beschäfti- gungserlaubnis aus dem Jahr 2022	493
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Irak	75
Türkei	39
Iran	32
Ungeklärt	31
Nigeria	28
Afghanistan	26
Syrien	26
Vietnam	22
Guinea	15
Pakistan	14
Georgien	14
Libanon	13
Somalia	11
Ägypten	11
Ghana	11

Aufhältige Personen mit Duldung mit Ablehnung der Beschäftigungserlaubnis aus dem Jahr 2022	493
Länder	
Baden-Württemberg	46
Bayern	16
Berlin	125
Brandenburg	22
Bremen	4
Hamburg	47
Hessen	22
Mecklenburg-Vorpommern	7
Niedersachsen	35
Nordrhein-Westfalen	74
Rheinland-Pfalz	36
Saarland	2
Sachsen	29
Sachsen-Anhalt	8
Schleswig-Holstein	11
Thüringen	9

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung, die im Jahr 2022 die Erlaubnis zur Beschäftigung erhalten haben	9.308
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Türkei	1.951
Irak	1.351
Afghanistan	947
Iran	728
Syrien	584
Nigeria	414
Somalia	320
Ungeklärt	208
Guinea	197
Pakistan	183
Kolumbien	169
Personen aus den palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	166
Georgien	136
Ruanda	119
Kamerun	105

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung, die im Jahr 2022 die Erlaubnis zur Beschäftigung erhalten haben	9.308
Länder	
Baden-Württemberg	1.952
Bayern	762
Berlin	669
Brandenburg	218
Bremen	53
Hamburg	354
Hessen	1.005
Mecklenburg-Vorpommern	333
Niedersachsen	1.213
Nordrhein-Westfalen	1.268

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung, die im Jahr 2022 die Erlaubnis zur Beschäftigung erhalten haben	9.308
Rheinland-Pfalz	294
Saarland	0
Sachsen	607
Sachsen-Anhalt	191
Schleswig-Holstein	91
Thüringen	298

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung, die im Jahr 2022 die Erlaubnis zur zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten haben	749
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Iran	116
Irak	90
Afghanistan	84
Nigeria	66
Somalia	36
Syrien	31
Guinea	31
Türkei	27
Pakistan	27
Russische Föderation	26
Äthiopien	18
Ungeklärt	16
Eritrea	14
Kamerun	13
Gambia	13

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung, die im Jahr 2022 die Erlaubnis zur zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten haben	749
Länder	
Baden-Württemberg	46
Bayern	153
Berlin	58
Brandenburg	70
Bremen	2
Hamburg	19
Hessen	19
Mecklenburg-Vorpommern	0
Niedersachsen	63
Nordrhein-Westfalen	232
Rheinland-Pfalz	12
Saarland	0
Sachsen	43
Sachsen-Anhalt	0
Schleswig-Holstein	19
Thüringen	13

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung mit Ablehnung der Beschäftigungserlaubnis aus dem Jahr 2022	631
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Türkei	178
Irak	111

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung mit Ablehnung der Beschäftigungserlaubnis aus dem Jahr 2022	631
Afghanistan	65
Syrien	64
Iran	59
Pakistan	14
Georgien	12
Ungeklärt	10
Russische Föderation	9
Sudan (ohne Südsudan)	9
Nigeria	8
Somalia	7
Kamerun	7
Libanon	5
Personen aus den palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	5

Aufhältige Personen mit Aufenthaltsgestattung mit Ablehnung der Beschäftigungserlaubnis aus dem Jahr 2022	631
Länder	
Baden-Württemberg	86
Bayern	31
Berlin	101
Brandenburg	15
Bremen	6
Hamburg	26
Hessen	61
Mecklenburg-Vorpommern	17
Niedersachsen	90
Nordrhein-Westfalen	98
Rheinland-Pfalz	32
Saarland	1
Sachsen	24
Sachsen-Anhalt	14
Schleswig-Holstein	12
Thüringen	17

